

IP Teaching Kit

IP-Grundlagen



IP-Grundlagen

Eine Einführung in das Thema geistiges Eigentum

Teil des IP Teaching Kit

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Folie	Seite
Einführung		4
Über IP-Grundlagen		5
Liste der Folien		7
Geistiges Eigentum – Einführung	Folie 1 – 9	8
Patente	Folie 10 – 12	26
Datenbanken	Folie 13 – 16	32
Marken	Folie 17 – 20	40
Geschmacksmuster	Folie 21 – 24	48
Geografische Angaben	Folie 25 – 27	56
Gebrauchsmuster	Folie 28 – 30	62
Sortenschutzrechte	Folie 31 – 33	68
Schutzrechte für Halbleitertopografien	Folie 34 – 36	74
Urheberrecht	Folie 37 – 39	80
Betriebsgeheimnisse	Folie 40 – 43	86
IP in der Praxis – Übung	Folie 44 – 50	94
Nutzungsbedingungen		109
Impressum		110

Einführung

Geistiges Eigentum (engl. Intellectual Property, IP) ist aus unserem Alltag nicht wegzudenken. Grundkenntnisse im IP-Bereich sind deshalb unerlässlich für die Studenten und Studentinnen von heute: sie sind die Ingenieure, Forscher, Juristen, Politiker und Manager von morgen.

Es ist wichtig, dass die Studierenden mit den grundlegenden Aspekten des geistigen Eigentums vertraut gemacht werden, denn dieses Wissen kommt ihnen zugute, welchen Berufsweg sie auch einschlagen. Studierende und Hochschulen sollten die in IP-Dokumenten enthaltene Fülle an technischen und Geschäftsinformationen zu nutzen wissen; sie sollten erkennen, dass Hochschulen ihre Forschungsergebnisse mit IP-Rechten schützen und ihre IP-Portfolios verwalten müssen und dass sie durch Technologietransfer an Partner in der Industrie zu Wertschöpfung und gesellschaftlichem Wohlstand beitragen können.

Nicht zuletzt sollten sich Studierende und Hochschulen über die Konsequenzen im Klaren sein, die eine Vernachlässigung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte nach sich ziehen kann, wie etwa das Risiko von Reverse Engineering, dreister Nachahmung oder gar Industriespionage.

Hier kommt das IP Teaching Kit (IPTK) zum Einsatz, das vom Europäischen Patentamt (EPA) in Zusammenarbeit mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) erstellt wurde. Diese Materialsammlung umfasst PowerPoint-Folien, Vortragsnotizen und Hintergrundinformationen, die zu Vorlesungen und Präsentationen zu den unterschiedlichen geistigen Eigentumsrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Urheberrechten, Geschmacksmustern und Betriebsgeheimnissen zusammengestellt werden können. Die Materialien können an die Studienrichtung (Wissenschaft und Technik, Wirtschaft oder Jura), das Vorwissen, die verfügbare Zeit und die Lernziele der Studierenden angepasst werden.

Der erste Teil des Kits – IP-Grundlagen – knüpft an das erfolgreiche Patent Teaching Kit an, das 2010 von der Europäischen Patentakademie herausgebracht wurde. Er umfasst die Arbeitsmittel und Informationen, die Sie benötigen, um eine Vorlesung von ein bis zwei Stunden Länge über die Rolle des geistigen Eigentums zu halten.

Mit dem IPTK verfügen Sie über ein breit gefächertes Paket von frei verfügbaren professionellen Lehrmaterialien und damit eines der weltweit umfassendsten Lehrmittel zum Thema IP.

Über IP-Grundlagen

IP-Grundlagen ist Teil des IPTK. Es wurde als grundlegende Einführung in die unterschiedlichen geistigen Eigentumsrechte für Lehrkräfte von Studierenden mit geringen oder keinen Vorkenntnissen der Materie konzipiert. Die Materialien stehen in gedruckter Form und online in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch zur Verfügung.

Neben einer allgemeinen Einführung umfasst IP-Grundlagen Informationen zu Patenten, Datenbanken, Marken, Geschmacksmustern, geografischen Angaben, Gebrauchsmustern, Sortenschutzrechten, Schutzrechten für Halbleitertopografien, Urheberrechten und Betriebsgeheimnissen sowie eine Gruppenübung zur Nutzung von IP in der Praxis.

IP-Grundlagen besteht aus fertig ausgearbeiteten PowerPoint-Folien mit Vortragsnotizen und zusätzlichen Hintergrundinformationen. Die Vortragsnotizen können direkt vorgetragen werden. Die zusätzlichen Hintergrundinformationen dienen zu Ihrer Vorbereitung auf mögliche vertiefende Fragen der Studierenden. Diese Informationen sind nicht als Teil der Vorlesung vorgesehen.

Online-Zugriff auf die umfassende Sammlung des IPTK sowie auf Aktualisierungen und weitere Schulungsangebote erhalten Sie unter www.epo.org/learning-events/materials/kit_de.html. Dort finden Sie auch ein Tutorium für Lehrkräfte und Vortragende.

Liste der Folien

Folie 1	Geistiges Eigentum – Einführung	Folie 28	Gebrauchsmuster
Folie 2	Allgemeine Einführung	Folie 29	Was ist ein Gebrauchsmuster?
Folie 3	Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (I)	Folie 30	Schutzumfang des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent
Folie 4	Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (II)	Folie 31	Sortenschutzrechte
Folie 5	Ein Produkt – viele IP-Rechte	Folie 32	Was sind Sortenschutzrechte?
Folie 6	Die Bedeutung geistigen Eigentums (I)	Folie 33	Schutzumfang
Folie 7	Die Bedeutung geistigen Eigentums (II)	Folie 34	Schutzrechte für Halbleitertopografien
Folie 8	Das IP-System	Folie 35	Was sind Schutzrechte für Halbleitertopografien?
Folie 9	Beispiele für wertvolle geistige Eigentumsrechte	Folie 36	Schutzumfang
Folie 10	Patente	Folie 37	Urheberrecht
Folie 11	Was ist ein Patent?	Folie 38	Was ist das Urheberrecht?
Folie 12	Was genau kann patentiert werden?	Folie 39	Schutzumfang
Folie 13	Datenbanken	Folie 40	Betriebsgeheimnisse
Folie 14	Was ist eine Datenbank?	Folie 41	Was sind Betriebsgeheimnisse?
Folie 15	Schutzumfang	Folie 42	Schutzumfang
Folie 16	Rechte und Beschränkungen	Folie 43	Schutzmöglichkeiten
Folie 17	Marken	Folie 44	IP in der Praxis – Übung
Folie 18	Was ist eine Marke?	Folie 45	Antiallergisches Sprühgerät und Spray
Folie 19	Eintragung	Folie 46	Welche Elemente können geschützt werden?
Folie 20	Schutzumfang	Folie 47	Patente und Geschmacksmuster (I)
Folie 21	Geschmacksmuster	Folie 48	Patente und Geschmacksmuster (II)
Folie 22	Was ist ein Geschmacksmuster?	Folie 49	Marken, Urheberrecht und Domainnamen
Folie 23	Eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster	Folie 50	Wie geht es weiter?
Folie 24	Schutzumfang		
Folie 25	Geografische Angaben		
Folie 26	Was sind geografische Angaben?		
Folie 27	Unterschied zwischen geschützter geografischer Angabe und geschützter Ursprungsbezeichnung		

Folie 1

Geistiges Eigentum – Einführung

Titelfolie



Geistiges Eigentum Einführung

IP Teaching Kit

1

Folie 2

Allgemeine Einführung

Die folgenden Folien bieten einen Überblick über die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte.

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Folie 3

Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (I)

Patente werden für technische Erfindungen erteilt. Patentanmeldungen müssen bei einem nationalen oder regionalen Patentamt eingereicht werden. Sie werden in einem Verfahren geprüft, an dessen Ende ein Patent erteilt oder die Anmeldung zurückgewiesen wird. Die Laufzeit eines Patents beträgt normalerweise maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag. In einigen Ländern kann man auch eine – weniger umfassende – Art von Patent, ein sogenanntes "Gebrauchsmuster" (oder "kleines Patent") erlangen.

Gebrauchsmuster bieten in der Regel einen einfacheren Schutz für einen kürzeren Zeitraum. In den meisten Ländern müssen Erfindungen neu sein, damit sie durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden können. In einigen Ländern, z. B. in Deutschland, müssen sie zudem auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Allerdings wird in den meisten Ländern weder die Neuheit noch die erfinderische Tätigkeit geprüft und jedes Gebrauchsmuster eingetragen, das die formalen Erfordernisse erfüllt.

Urheberrechte müssen nicht eingetragen werden. Sie entstehen "automatisch" durch die Schöpfung eines Werks. Jedes originäre schöpferische, intellektuelle oder künstlerische Werk ist urheberrechtlich geschützt, also z. B. Romane, wissenschaftliche Literatur, Theaterstücke, Software, Fotografien und Gemälde, Musikstücke, Skulpturen, Fernsehsendungen usw. Sogar der Duft eines Parfüms kann (indirekt) urheberrechtlich geschützt werden: die Wahl der Inhaltsstoffe eines Parfüms kann in vielen Ländern ein originäres urheberschaftliches Werk sein und daher urheberrechtlich geschützt werden. Urheberrechtsschutz erstreckt sich im Wesentlichen über die gesamte Lebenszeit des Urhebers und – je nach Einzelfall und Land – noch bis zu 70 Jahre nach seinem Tod.

Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (I)

Schutzrecht	Wofür?	Wie?	
Patente	neue Erfindungen	Anmeldung und Prüfung	
Gebrauchsmuster	neue Erfindungen	Anmeldung und Registrierung	
Urheberrechte	originäre schöpferische oder künstlerische Werke	entstehen automatisch	

IP Teaching Kit 3

Patente werden für technische Erfindungen erteilt. Patentanmeldungen werden von dem Patentamt, bei dem sie eingereicht werden, daraufhin geprüft, ob sie die strengen Erfordernisse für eine Patenterteilung erfüllen. Die Laufzeit eines Patents beträgt im Allgemeinen maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag.

Gebrauchsmuster bieten einen einfacheren Schutz für einen kürzeren Zeitraum, werden aber in der Regel schneller registriert und veröffentlicht als Patente.

Urheberrechte müssen nicht eingetragen werden. Sie entstehen automatisch durch die Schöpfung eines Werks. Sie schützen alle Arten origineller und kreativer Werke, d. h. Literatur, Kunst, Theater, Musik, Fotografien, Tonaufnahmen, Rundfunksendungen usw.

Folie 4

Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (II)

Marken sind charakteristische Zeichen, die den kommerziellen Ursprung von Waren oder Dienstleistungen kennzeichnen. Sie können Wörter, Logos, Namen und Farben sein sowie jede andere Kennzeichnung des kommerziellen Ursprungs, z. B. die Form oder Aufmachung der Ware oder sogar Töne und Düfte. Auch die meisten Disneyfiguren sind übrigens eingetragene Marken! Marken können entweder einfach durch ihre Benutzung geschaffen werden (wie im Fall von Google) oder durch explizite Eintragung.

Eingetragene Geschmacksmuster (USA: "Design Patents") schützen die dekorative Gestaltung, die Form, das Erscheinungsbild oder den Stil von Objekten, doch nicht deren funktionale Aspekte. Die Voraussetzungen sind absolute Neuheit und Eigenart. Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt maximal 25 Jahre ab dem Tag der Anmeldung zur Eintragung. Der Schutz wird für verlängerbare Fünfjahreszeiträume gewährt.

Nicht eingetragene Geschmacksmuster genießen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls Schutz. Durch die Präsentation eines originären Geschmacksmusters in der Öffentlichkeit erlangt man automatisch das kostenlose Recht, andere am Kopieren des Geschmacksmusters zu hindern. Normalerweise ist jedoch der Schutz durch ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster von kürzerer Dauer als der Schutz durch ein eingetragenes Geschmacksmuster. Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt maximal drei Jahre ab der Veröffentlichung des Geschmacksmusters in der EU.

Betriebsgeheimnisse sind vertrauliche Geschäftsinformationen, die einem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Im Gegensatz zu anderen geistigen Eigentumsrechten werden Betriebsgeheimnisse ohne formales Verfahren geschützt, d. h. die Schutzdauer ist unbefristet. Ein Betriebsgeheimnis muss a) geheim sein, b) einen wirtschaftlichen Wert aufgrund der Tatsache haben, dass es geheim ist, und c) Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens des rechtmäßigen Inhabers sein (z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern oder Maßnahmen zur Verhinderung von Industriespionage). Diese allgemeinen Kriterien sind in Artikel 39 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) verankert, die genauen Bedingungen können jedoch von Land zu Land variieren.

Andere Formen des geistigen Eigentums, die hier nicht vorgestellt werden, sind der Sortenschutz (USA: "Pflanzenpatente"), Datenbanken, geografische Angaben und Schutzrechte für Halbleitertopografien.

Die verschiedenen geistigen Eigentumsrechte (II)

Schutzrecht	Wofür?	Wie?	
Marken	charakteristische Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen	Benutzung und/oder Eintragung	
eingetragene Geschmacksmuster	äußere Gestaltung	Eintragung	
Betriebsgeheimnisse	wertvolle Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind	angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	

IP Teaching Kit 4

Marken sind charakteristische Zeichen oder Indikatoren des Ursprungs einer Ware oder Dienstleistung, wie z. B. Namen, Logos und Farben der Produkte oder Dienstleistungen des Markeninhabers, die sie von den Waren oder Dienstleistungen der Wettbewerber unterscheiden.

Eingetragene Geschmacksmuster schützen keine technischen Aspekte, sondern die äußere Gestaltung eines Produkts. Sie betreffen neue Muster, Verzierungen und Formen. Damit sie offiziell eingetragen werden können, müssen Geschmacksmuster originär sein und Unterscheidungskraft haben. Die künstlerischen Aspekte eines Geschmacksmusters können auch urheberrechtlich geschützt sein.

Nicht eingetragene Geschmacksmuster genießen ebenfalls Schutz: Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster ist ein kostenloses Recht, das automatisch mit der Präsentation eines Geschmacksmusters in der Öffentlichkeit einhergeht. Damit verbunden ist das Recht, andere am Kopieren des Geschmacksmusters zu hindern. Der Schutz durch ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster ist normalerweise von kürzerer Dauer als der Schutz durch ein eingetragenes Geschmacksmuster.

Betriebsgeheimnisse sind Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Achtet der Besitzer solcher Informationen sorgfältig darauf, dass sie vertraulich bleiben, kann er jeden verklagen, der die Informationen entwendet.

Folie 5

Ein Produkt – viele geistige Eigentumsrechte (animierte Folie)

Alle bisher vorgestellten geistigen Eigentumsrechte können auch in Kombination zum Schutz einer Erfindung eingesetzt werden. So kann ein Unternehmen mit einem Patent sicherstellen, dass ein bestimmtes technisches Merkmal nur von ihm selbst angeboten wird, und mit eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmustern das Erscheinungsbild des Produkts schützen. Die Produktherkunft kann das Unternehmen durch Marken kenntlich machen.

Außerdem kann es beschließen, bestimmte Aspekte des Produktionsverfahrens geheim zu halten. Wenn ernsthafte Geheimhaltungsvorkehrungen getroffen werden, können sie als Betriebsgeheimnisse geschützt werden.

Die Kursteilnehmer werden vielleicht nicht wissen, wie viel geistiges Eigentum heute nötig ist, um ein Mobiltelefon herzustellen und zu vermarkten. Diese Folie zeigt einige Beispiele. So können sich die Kursteilnehmer ein besseres Bild davon machen, wie verschiedene Aspekte ihrer eigenen geistigen Werke geschützt werden können.

In den Bedingungen für die Nutzung der Inhalte der Nokia-Website in der Öffentlichkeit heißt es, dass die Inhalte der Website urheberrechtlich geschützt sind (Copyright Nokia Corporation 2014) und die Internetseiten und deren Inhalte nur zum persönlichen Gebrauch und für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen. Pressemitteilungen und andere als öffentlich gekennzeichnete Dokumente dürfen in öffentlichen Mitteilungen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die Quelle für die verwendete Information in der öffentlichen Mitteilung genannt wird.

Dies gilt auch für die Bilder, die auf der Website des Unternehmens unter <http://company.nokia.com/en/news/media-library> zur Verfügung stehen.

Ein Produkt - viele IP-Rechte



- Marken**
 - NOKIA
 - Produkt "208"
 - Startmelodie
- Urheberrecht**
 - Software
 - Benutzerhandbücher
 - Klingeltöne
 - Startmelodie
 - Bilder
- Patente und Gebrauchsmuster**
 - Datenverarbeitungsverfahren
 - Betriebssystem
 - Bedienung der Benutzeroberfläche
- Geschmacksmuster**
 - Form des Mobiltelefons insgesamt
 - Anordnung und Form der Tasten
 - Position und Form des Bildschirms
- Betriebsgeheimnisse**
 - technisches Know-how, das "intern" bleibt und nicht veröffentlicht wird

IP Teaching Kit 5

Diese Folie zeigt die große Bandbreite geistiger Eigentumsrechte, die zum Schutz eines einzigen Produkts, z. B. eines Mobiltelefons, zur Verfügung stehen.

Folie 6

Die Bedeutung geistigen Eigentums (I)

Die Innovation zählt zu den Bereichen, auf die die fünf Kernziele der Wachstumsstrategie "Europa 2020" ausgerichtet sind. Diese auf zehn Jahre ausgelegte Strategie wurde von der Europäischen Union entwickelt, um zu einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft mit mehr Beschäftigung zu gelangen.

Es war noch nie so wichtig wie in der heutigen Welt mit ihren immer globaleren Märkten und ihrer wissensbasierten Wirtschaft, die Aufwärtsspirale zu unterstützen, die – über Innovation, Wettbewerbsvorteile und wirtschaftlichen Erfolg – von Investitionen in Forschung und Entwicklung zu Arbeitsplätzen führt. Dieser Prozess ist von mehreren ganz unterschiedlichen Faktoren abhängig. Einer der wichtigsten ist jedoch zweifellos ein wirksames System der Rechte des geistigen Eigentums, da geistiges Eigentum Kreativität und Innovation in all ihren vielfältigen Erscheinungsformen in der gesamten Wirtschaft fördert.

Geistiges Eigentum spielt in der heutigen wissensbasierten Wirtschaft eine sehr wichtige Rolle. Start-up-Unternehmen verwenden geistige Eigentumsrechte, um sich davor zu schützen, dass große Wettbewerber aus der Industrie ihre Produkte kopieren. Große Unternehmen wiederum nutzen geistige Eigentumsrechte, um die Früchte ihrer Investitionen zu ernten. Sogar scheinbar "traditionelle" Industriezweige wie die Stahlindustrie greifen auf geistige Eigentumsrechte zurück, um ihre immateriellen Vermögenswerte zu schützen.

Die meisten technischen Erfindungen erfordern umfangreiche Investitionen, ehe sie produziert und eingesetzt werden können. Um Geldgeber anzuziehen, müssen Erfindungen ein gewisses Umsatzpotenzial haben. Dafür stehen die Chancen deutlich besser, wenn das geistige Eigentum geschützt werden kann. Würde das geistige Eigentum nicht geschützt, könnten Wettbewerber dieselben Produkte oder Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis anbieten, weil sie nicht in Forschung und Entwicklung investieren mussten.

Gesetze zum Schutz geistiger Eigentumsrechte ermöglichen es dem Rechtsinhaber, das Recht zur Nutzung des geistigen Eigentums einem Dritten zu übertragen, d. h. eine Lizenz zu erteilen. Die Bedingungen, unter denen die Lizenz erteilt wird, kann der Inhaber des geistigen Eigentumsrechts bestimmen. So bedeutet der Erwerb eines Films auf DVD fast nie den Erwerb des geistigen

Eigentums, sondern, dass der Filmeigentümer eine Lizenz zur Nutzung des Films verkauft.

Beispiele auf der Folie

Sandvik AB ist ein schwedisches Maschinenbau-Unternehmen mit rund 47 000 Beschäftigten und über 8 000 Patenten und anderen geistigen Eigentumsrechten. 2012 wurde die Sandvik AB als eines der 100 innovativsten Unternehmen der Welt ausgezeichnet ("Top 100 Global Innovators"-Liste von Thomson Reuters). 2005 ordnete Sandvik die Inhaberschaft und die Verwaltung seiner geistigen Eigentumsrechte neu und übertrug seine Patente und Marken einer IP-Firma (Sandvik Intellectual Property AB). Das Unternehmen verspricht sich operative Vorteile davon, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinen IP-Rechten in einer Hand zu konzentrieren.

W. L. Gore & Associates, Inc. wurde 1958 gegründet und ist vor allem als Entwickler wasserdichter, atmungsaktiver Gore-Tex-Gewebe bekannt. 1969 erfand W. L. Gore ein extrem vielseitiges neues Polymer, und das Unternehmen konnte infolgedessen eine Vielzahl neuer Anwendungen für die Medizin, die Textilbranche und die Industrie auf den Markt bringen. So gut wie alle der über tausend Produkte des Unternehmens basieren auf diesem einen Material. Der Firma Gore wurden weltweit über 2 000 Patente erteilt. Auf der Grundlage eines Patents für eine Membrantechnologie entwickelte das Unternehmen ein spezielles atmungsaktives Gewebe (bekannt unter dem Markennamen GORE-TEX®), das sowohl wasser- als auch winddicht ist. Auch der Satz "Guaranteed to Keep you Dry®" ist in den USA als Marke eingetragen.

Die Dolby Laboratories, Inc. wurde von dem amerikanischen Ingenieur und Erfinder Ray Dolby gegründet, einem Pionier der Geräuschreduzierungstechnologie, die als Dolby NR® bekannt wurde. Bei dieser Technologie kommt eine Form der Audiokompression und -expansion zum Einsatz, die das Hintergrundrauschen bei Tonbandaufnahmen reduziert. Dolby verfolgte schon früh eine Geschäftsstrategie, nach der das Unternehmen nur für den professionellen Markt Audioproducte entwickelte und herstellte, und dieselben Technologien für Verbraucherendgeräte lizenzierte. Das Unternehmen schützte seine Technologie mit einer Kombination von Patenten und setzte Marken als Qualitätsindikator für seine Kunden ein. Die Strategie von Ray Dolby beruhte vor allem darauf, Herstellern von Kassettengeräten Lizenzen für seine patentierte Technologie zu erteilen, statt Einzelkunden für

Die Bedeutung geistigen Eigentums (I)

- Geistiges Eigentum ist in der heutigen Wissensgesellschaft ein essenzieller Vermögenswert.
 - Sandvik AB: innovative High-Tech-Tools und Stahltechnologie 
 - ARM Holdings: erteilt Mikroprozessor-Herstellern Lizenzen für seine Technologie 
- Geistiges Eigentum schützt kleine innovative Unternehmen
 - W. L. Gore & Associates: GORE-TEX® 
 - Dolby Laboratories: erfanden die Geräuschreduzierungs-technologie 

IP Teaching Kit 6

Ohne geistige Eigentumsrechte wären innovative Projekte nicht rentabel, denn jeder könnte nach Belieben die Ergebnisse kopieren. Auf dieser Folie werden einige Unternehmen vorgestellt, die von geistigen Eigentumsrechten Gebrauch machen, und es wird gezeigt, wie sie davon profitieren.

Sandvik AB ist ein schwedischer Entwickler und Hersteller von High-Tech-Tools und Maschinen mit 47 000 Mitarbeitern und einem Vertrieb in über 150 Ländern. 2012 wurde das Unternehmen als eine der 100 innovativsten Firmen der Welt ausgezeichnet. Das Tochterunternehmen der Firma Sandvik, die Sandvik Intellectual Property AB, hält und verwaltet sämtliche IP-Rechte der Firma, darunter 8 000 Patente.

ARM Holdings ist ein britisches multinationales Halbleiter- und Softwareunternehmen, das an den Lizenzgebühren für seine energieeffizienten Mikroprozessoren verdient, die es entwickelt, aber nicht herstellt.

W. L. Gore & Associates wurde 1958 von der Familie Gore gegründet. Das Unternehmen entwickelte High-Tech-Produkte basierend auf einem extrem vielseitigen neuen Polymer. Auf der Grundlage eines Patents für eine Membrantechnologie entwickelte das Unternehmen ein spezielles atmungsaktives Gewebe – bekannt unter dem Markennamen GORE-TEX® –, das sowohl wasser- als auch winddicht ist. Das Unternehmen beschäftigt über 9 500 Mitarbeiter und hat auch den Satz "Guaranteed to Keep you Dry®" in den USA als Marke eintragen lassen.

Die Dolby Laboratories schützen ihre Geräuschreduzierungstechnologie mit einer Kombination von Patenten und zugehörigen Marken. Dem 1965 gegründeten erfolgreichen High-Tech-Unternehmen wurden über 2 800 Patente erteilt, weitere 2 700 Patentanmeldungen des Unternehmens sind anhängig. Außerdem hält das Unternehmen über 990 Marken weltweit. Lizenznehmer sind dazu verpflichtet, die Marke Dolby auf jedem Produkt zu verwenden, das Dolby-Technologie umfasst. Etwa 86 % seiner Einnahmen erwirtschaftet das Unternehmen mit der Lizenzierung seiner Technologie.

Folie 7

Die Bedeutung geistigen Eigentums (II)

die Nutzung eines Audioprodukts mit Dolby-Technologie zur Kasse zu bitten. Weil das Unternehmen so vorging, war es von der Problematik der Raubkopien nicht betroffen, weil auch diese auf mit Dolby-Technologie ausgerüsteten Kassettengeräten abgespielt werden mussten. 2013 war Dolby Inhaber von über 2 800 Patenten, und 2 700 Patentanmeldungen des Unternehmens waren anhängig. Die Patente sind die Hauptquelle der Lizeinnahmen. Darüber hinaus hält Dolby über 990 Marken weltweit. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil seines Lizenzierungsprogramms. Etwa 86 % seiner Einnahmen erwirtschaftet das Unternehmen mit der Lizenzierung seiner Technologie.

ARM Holdings ist ein britisches multinationales Halbleiter- und Softwareunternehmen. Es wurde 1990 als Joint Venture zwischen Acorn Computers, Apple Computer Inc. (jetzt Apple Inc.) und VLSI Technology gegründet, um energieeffiziente Mikroprozessoren zu entwickeln. Der niedrige Stromverbrauch dieser Prozessoren macht sie besonders geeignet für tragbare Geräte wie Smartphones, Spieleanwendungen, ARM ist der weltweit führende Anbieter im Bereich Halbleiter-IP. Statt eigene Halbleiterchips herzustellen und zu verkaufen, erteilt ARM einem Netz von Partnerunternehmen Lizenzen für seine Technologie. Die Partnerunternehmen integrieren die ARM-Technologie bei der Entwicklung und Herstellung von Mikrochips in ihre eigene. Im Gegenzug erhält ARM eine Lizenzgebühr für jeden Mikrochip mit ARM-Technologie. Bis 2014 wurden mehr als 800 Lizenzen an über 250 Partner verkauft, darunter auch führende Halbleiter- und Systemhersteller der Welt, z. B. Intel, Samsung, Texas Instruments und Qualcomm. Rund 25 Milliarden ARM-Mikroprozessoren wurden seither in Lizenz hergestellt. ARM hat mittlerweile über 2 000 Mitarbeiter und ist Weltmarktführer bei Mikroprozessoren für Mobiltelefone. ARM-Technologie wird heute in 95 % der Smartphones, 80 % der Digitalkameras und 35 % aller elektronischen Geräte verwendet.

Am Beispiel Linux zeigt sich, wie geistige Eigentumsrechte dazu benutzt werden können, die "Vergesellschaftung" von geistigem Eigentum durchzusetzen. So haben z. B. Entwickler von Open-Source-Software durch geistige Eigentumsrechte (Urheberrechte) die Gewähr, dass sich Personen, die auf ihrer Arbeit aufbauen, an bestimmte Bedingungen halten müssen. Die Entwickler von Linux beispielsweise können, weil sie die Urheberrechtsinhaber sind, verlangen, dass Verbesserungen des Linux-Codes (den sie kostenlos zur Verfügung stellen) ebenfalls kostenlos genutzt werden dürfen. Auf diese Weise stellen die Linux-Entwickler sicher, dass niemand ihr geistiges Eigentum dazu benutzen kann, neue Eigentumsrechte zu begründen. Das System des geistigen Eigentums erlaubt es den Linux-Entwicklern, kostenloses Wissen zu erarbeiten, das auch kostenlos bleibt.

Ein anderes Beispiel sind die Creative-Commons-Lizenzen, mit denen Autoren jedermann zu bestimmten Bedingungen Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen können. In den Bedingungen kann z. B. festgelegt sein, dass der Name des Autors angegeben werden muss oder dass das Werk nicht kommerziell genutzt werden darf. Wenn Ihre Zuhörer mit dem Thema Lizenzierung nicht vertraut sind, empfehlen wir, auf dieses Beispiel zu verzichten.

Wie das System des geistigen Eigentums nicht für den Profit, sondern für das Gemeinwohl genutzt werden kann, zeigen die Organisationen Forest Stewardship Council (Holzproduktion ohne Zerstörung natürlicher Wälder) und Fairtrade International (Einsatz für faire Handelsstandards). Sie vergeben die Lizenzen für ihre Marken (FAIRTRADE, FSC) nur an Unternehmen, die bereit sind, bestimmte umweltpolitische und/oder moralische Auflagen zu erfüllen.

Durch das System des geistigen Eigentums ist sichergestellt, dass eine unlizenzierte Nutzung der Marken verhindert werden kann. So können sich die Verbraucher darauf verlassen, dass alle mit der Marke gekennzeichneten Produkte den zugesicherten Standards genügen.

Die Bedeutung geistigen Eigentums (II)

- Dank geistiger Eigentumsrechte kann geistiges Eigentum unter kontrollierten Bedingungen vergesellschaftet werden.
 - General Public License (GPL): Linux
 - Creative Commons License
- Durch lizenzierte Marken können Standards garantiert werden, die dem Gemeinwohl dienen.
 - Fairtrade International (FAIRTRADE)
 - Forest Stewardship Council (FSC)



Das Betriebssystem Linux und andere Open-Source-Software sind kostenlos nutzbar, aber die Nutzer müssen die sogenannte General Public License – oder GPL – akzeptieren, die beinhaltet, dass auch Weiterentwicklungen unter die GPL fallen.

Im Rahmen von Creative Commons werden Musterlizenzen für Bücher, Software, Fotos usw. herausgegeben. Autoren können eine kostenlose Nutzung gewähren, aber verlangen, dass z. B. ihr Name angegeben oder das Werk nicht kommerziell genutzt wird.

Die Organisationen Fairtrade International, die sich für fairen Handel (z. B. mit Kaffee) einsetzt, und Forest Stewardship Council sind primär auf das Gemeinwohl und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Sie vergeben die Lizenzen für ihre Marken – darunter auch FAIRTRADE und FSC – nur an Unternehmen, die bereit sind, bestimmte umweltpolitische und/oder moralische Auflagen zu erfüllen.

Die unlizenzierte Nutzung der Marken kann durch das System des geistigen Eigentums verhindert werden.

Folie 8

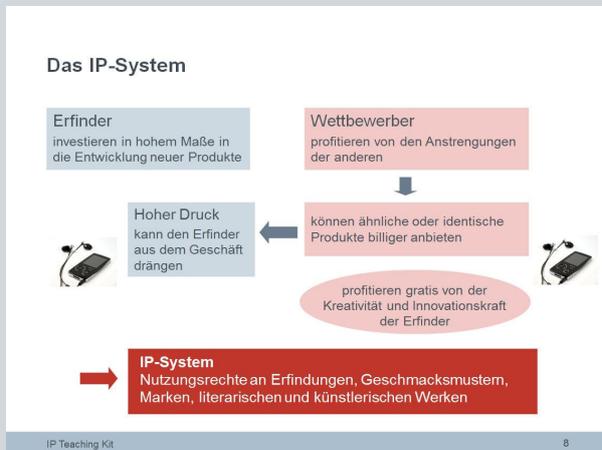
Das IP-System (animierte Folie)

Immer wenn ein neues Produkt auf dem Markt erfolgreich ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass Wettbewerber dem Markttrend folgen und versuchen werden, ähnliche oder identische Produkte herzustellen.

Der Erfinder des Originalprodukts hat vermutlich in hohem Maße investiert – nicht nur in die Produktentwicklung, sondern auch in die Einrichtung einer Lieferkette für die Produktion, in Werbung für das Produkt und in die Suche nach Vertriebspartnern.

Wettbewerber werden erst in einem späteren Stadium aktiv und können deshalb von den Anstrengungen des Erfinders profitieren und ihre Produkte billiger anbieten. Dies kann den Erfinder stark unter Druck setzen und letztendlich aus dem Geschäft drängen, während seine Wettbewerber gratis von seiner Kreativität profitieren können.

Deshalb sollten Erfinder das IP-System zum Schutz ihrer Erfindungen, Geschmacksmuster, Marken, künstlerischen Werke usw. nutzen. Das IP-System macht sie zu Eigentümern ihrer Werke und versetzt sie in die Lage, Herstellung, Import und Verkauf rechtsverletzender Ware mittels Ausschlussrechten zu unterbinden.



Immer wenn ein neues Produkt auf dem Markt erfolgreich ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass Wettbewerber dem Markttrend folgen und versuchen werden, ähnliche oder identische Produkte herzustellen.

Der Erfinder des Originalprodukts hat vermutlich in hohem Maße investiert – nicht nur in die Entwicklung des neuen Produkts, sondern auch in die Einrichtung einer Lieferkette für die Produktion, in Werbekampagnen und in die Suche nach Vertriebspartnern.

Wettbewerber profitieren von diesen Anstrengungen. Sie verfügen gegebenenfalls über einen größeren Marktzugang, bessere Verbindungen

mit den Vertriebspartnern und Zugang zu billigeren Primärressourcen, sodass sie ihre Produkte billiger anbieten können.

Dadurch steigt der Druck auf den Erfinder: er läuft Gefahr, aus dem Geschäft gedrängt zu werden, während seine Wettbewerber gewissermaßen gratis von seiner Kreativität profitieren können.

Das IP-System soll Erfindern dabei helfen, ihre Erfindungen, Geschmacksmuster, Marken, künstlerischen Werke usw. zu schützen.

Es macht sie zu Eigentümern ihrer Werke und verschafft ihnen das Recht, die Produktion, den Import und den Verkauf rechtsverletzender Ware durch Wettbewerber auszuschließen.

Folie 9

Beispiele für wertvolle geistige Eigentumsrechte

Auf dieser Folie werden einige Beispiele für geistige Vermögenswerte gezeigt.

Coca-Cola (eingetragene Marke): 2013 wurde der Wert der Marke (Marke = Markenzeichen und das gesamte Kundenerlebnis Coca-Cola) auf 79,2 Mrd. USD (70,2 Mrd. EUR) geschätzt.

Apple iPod touch Musikspieler (eingetragene Marken und Geschmacksmuster sowie mehrere Patente): Der Wettbewerbsvorteil des extrem erfolgreichen iPod basiert weniger auf technischer Innovation als vielmehr auf dem Kundenerlebnis und dem charakteristischen Design. Apple hat in den USA mehrere "Design-Patente" (den eingetragenen Geschmacksmustern in Europa vergleichbar) für das Design des iPod angemeldet und hat auch Patentanmeldungen in Bezug auf die Benutzeroberfläche des iPod eingereicht. Seit der Markteinführung des iPod im Jahr 2007 hat Apple über 100 Millionen Geräte verkauft (Stand 2013).

Harry Potter (eingetragene Marken und Urheberrecht): Die Autorin des ersten Harry-Potter-Romans, J. K. Rowling, hielt alle geistigen Eigentumsrechte an dem Buch. Damit war sie die einzige Person, die eine Fortsetzung schreiben durfte. Im April 2012 hatte sie mit ihren geistigen Eigentumsrechten an der Geschichte von Harry Potter 910 Mio. USD verdient, d. h. fast 1 Mrd. USD (oder 807 Mio. EUR). Der Wert der Marke Harry Potter wurde auf 15 Mrd. USD (13,3 Mrd. EUR) geschätzt. Zum Vergleich: Ein Kilogramm Gold war 2013 ca. 31 000 EUR wert. J. K. Rowling hat ihre Fantasie also in 22 000 kg Gold verwandelt – echter IP-Zauber!

Sofortbildkamera (Patente): Vor dem Aufkommen von Digitalkameras war die Sofortbildtechnologie sehr wertvoll. 1991 stellte sich heraus, dass Kodak sieben Patente von Polaroid im Bereich Sofortbildfotografie verletzt hatte. Kodak musste 925 Mio. USD (820 Mio. EUR) Schadensersatz an Polaroid zahlen – am Ende eines Gerichtsverfahrens, das über 14 Jahre gedauert hatte. Dies war die höchste Schadensersatzsumme, die je im Patentbereich gezahlt wurde – bis vor Kurzem Apple 2012 in seinem Rechtsstreit mit Samsung 1,05 Mrd. USD (891 Mio. EUR) zugesprochen wurden. Patente waren für Polaroid sehr wichtig, denn sie ermöglichten dem Unternehmen, den Markt für Sofortbildtechnologie allein zu beherrschen (abgesehen von Fujifilm, das eine Polaroid-Lizenz erhielt).

DNA-Kopierverfahren (Patente): Die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) ist eine biochemische Technologie im Bereich der Molekularbiologie, mit der eine oder mehrere Kopien eines DNA-Abschnitts exponentiell vervielfältigt werden können, wobei Abertausend Millionen von Kopien einer bestimmten DNA-Sequenz generiert werden (vgl. Wikipedia). Die PCR-Technik wurde von Kary Mullis entwickelt und von der Cetus Corporation patentiert, einer Biotech-Firma, wo Mullis arbeitete, als er die Technik 1983 erfand. 1991 verkaufte Cetus die Rechte an den PCR-Patenten für 300 Mio. USD (266 Mio. EUR) an Hoffman-La Roche. Kary Mullis erhielt 1993 den Nobelpreis für Chemie. PCR ist heute eine bekannte Technik und wird in Forschungslaboren für viele unterschiedliche Zwecke angewandt.



Hier sind einige Beispiele für wertvolles geistiges Eigentum.

Laut Marktforschungsunternehmen beläuft sich der Wert der Marke Coca-Cola – und des Markenzeichens – auf etwa 79,2 Mrd. USD (70,2 Mrd. EUR).

Der Musikspieler Apple iPod touch wurde seit seiner Markteinführung 2007 rund 100 Millionen Mal verkauft (Stand 2013). Der iPod wird durch Marken, eingetragene Geschmacksmuster und Patente auf die Benutzeroberfläche geschützt.

Die Autorin der Harry-Potter-Romane, J. K. Rowling, hat ihre Fantasie in 22 000 kg Gold verwandelt – echter IP-Zauber! An ihrem Urheberrecht verdiente sie 910 Mio. USD – fast eine Milliarde Dollar – oder rund 807 Mio. EUR. Der Wert der Marke Harry Potter wurde auf 15 Mrd. USD (13,2 Mrd. EUR) geschätzt.

1991 musste Kodak an Polaroid 925 Mio. USD (820 Mio. EUR) Schadensersatz für die illegale Nutzung von Erfindungen im Bereich Sofortbildfotografie zahlen, die Polaroid hatte patentieren lassen.

1991 verkaufte das Biotech-Unternehmen Cetus Corporation die Rechte an den PCR-Patenten für das DNA-Kopierverfahren für 300 Mio. USD (266 Mio. EUR) an Hoffman-La Roche. Kary Mullis, der Entwickler der PCR-Verfahrens, erhielt 1993 den Nobelpreis für Chemie.

Folie 10

Patente

Die folgenden zwei Folien bieten eine allgemeine Einführung in das Patentwesen.

PATENTE

Folie 11

Was ist ein Patent?

Patente werden manchmal als Vertrag zwischen dem Anmelder und der Gesellschaft gesehen. Der Anmelder ist daran interessiert, (selbst) von seiner Erfindung zu profitieren. Das Interesse der Gesellschaft ist darauf gerichtet:

- die Innovation zu fördern, damit zum Nutzen der Allgemeinheit bessere Produkte hergestellt werden und bessere Herstellungsverfahren zum Einsatz kommen können,
- junge innovative Unternehmen zu schützen, damit sie mit großen, etablierten Unternehmen konkurrieren können und die Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt,
- die Einzelheiten neuer Erfindungen zu erfahren, damit andere Ingenieure und Wissenschaftler diese verbessern können, und
- den Technologietransfer (von den Universitäten in die Industrie) zu fördern.

Beide Seiten sind also an einem Vertrag interessiert, der Erfindern im Gegenzug für die Offenbarung ihrer Erfindung Schutz gewährt (und damit die Innovationsmotivation steigert). Dieser gesellschaftliche Vertrag ist in Form des Patentrechts institutionalisiert.

Daraus ergeben sich praktisch zwangsläufig zwei Anforderungen an den Patentschutz: Wenn erstens die Erfindung nicht weltweit neu ist, hat der Anmelder nichts zu offenbaren und die Gesellschaft hat keinen Grund, den oben genannten Vertrag mit ihm zu schließen. Wenn zweitens die Erfindung zwar neu ist, sich aber für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, verfügt der Anmelder über nichts, was die Öffentlichkeit unbedingt erfahren will, und es gibt ebenfalls keinen Grund, ihm im Tausch für die Veröffentlichung der Erfindung ein Ausschlussrecht zu gewähren.

Anmelder profitieren vom Patentsystem, weil sie das ausschließliche Recht zur kommerziellen Nutzung der Erfindung erlangen. Dieses Recht ist übertragbar.

Der Patentinhaber hat das Recht, anderen für einen begrenzten Zeitraum zu untersagen, in dem Land, für das sein Patent erteilt wurde, ein das Patent verletzendes Produkt herzustellen, zu benutzen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu importieren. Patentinhaber können sich auch dafür entscheiden, anderen eine Lizenz für die Nutzung ihrer Erfindung zu erteilen oder jedem die kostenlose Nutzung der Erfindung zu gestatten.

So sind z. B. viele wichtige Technologien wie CDs, DVDs, Mobiltelefone und digitales Fernsehen durch zahlreiche Einzelpatente abgedeckt, für die sich Unternehmen gegenseitig Lizenzen erteilen (wechselseitige Lizenzvereinbarungen).

Wenn die Kommerzialisierung Ihrer Erfindung an die Nutzung des geistigen Eigentums anderer geknüpft ist, brauchen Sie dafür deren Erlaubnis!

Was ist ein Patent?

Ein Patent verleiht seinem Inhaber

- das ausschließliche Recht, anderen zu untersagen, ohne seine Zustimmung Produkte herzustellen, zu benutzen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu importieren, die sein Patent verletzen
- in den Ländern, für die das Patent erteilt wurde
- für einen begrenzten Zeitraum (bis zu 20 Jahre)

Als Gegenleistung muss der Anmelder die Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Zugänglich-machen der Erfindung (Offenbarung) → Erlangung eines Ausschussrechts (Patent)

Patente werden in fast allen Ländern der Welt erteilt!

Patentanmelder Öffentlichkeit

IP Teaching Kit 11

Patente werden manchmal als Vertrag zwischen dem Anmelder und der Gesellschaft gesehen.

Patentanmelder und -inhaber sind daran interessiert, (selbst) von ihren Erfindungen zu profitieren.

Sie haben das Recht, anderen für einen begrenzten Zeitraum zu untersagen, ein das Patent verletzendes Produkt in dem Land, für das das Patent erteilt wurde, herzustellen, zu benutzen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu importieren. Davon ausgenommen ist die Nutzung zu nicht kommerziellen Zwecken, z. B. die private Nutzung oder die Nutzung für die akademische Forschung.

Das Interesse der Gesellschaft ist darauf gerichtet:

- die Innovation zu fördern, damit zum Nutzen der Allgemeinheit bessere Produkte hergestellt werden und bessere Herstellungsverfahren zum Einsatz kommen können,

- junge innovative Unternehmen zu schützen, damit sie mit großen, etablierten Unternehmen konkurrieren können und die Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt,
- die Einzelheiten neuer Erfindungen zu erfahren, damit andere Ingenieure und Wissenschaftler diese verbessern können, und
- den Technologietransfer (von den Universitäten in die Industrie) zu fördern.

Als Gegenleistung für dieses Schutzrecht muss der Anmelder der Öffentlichkeit seine Erfindung zugänglich machen, damit Dritte darauf aufbauen können. Patentämter veröffentlichen Patentanmeldungen in der Regel nach 18 Monaten. Die Anmeldungen sind dann für jedermann einsehbar.

Dieser gesellschaftliche Vertrag ist in Form des Patentrechts institutionalisiert.

Folie 12

Was genau kann patentiert werden? (animierte Folie)

Die Patentierbarkeitserfordernisse sind von Land zu Land unterschiedlich.

Patentierbar sind Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Sie dürfen nicht gegen die "öffentliche Ordnung" oder die guten Sitten verstoßen.

In den meisten Ländern können Patente nicht erteilt werden für Ideen, Konzepte, Entdeckungen, Computerprogramme als solche, Geschäftsmethoden, Lehrmethoden, Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, medizinische Behandlungsverfahren usw.

Wird ein Computerprogramm jedoch verwendet, um ein technisches Ergebnis zu erzielen, z. B. in einer elektronischen Steuervorrichtung, so ist es patentfähig. Nach der Rechtsprechung des EPA ist ein für sich allein beanspruchtes Computerprogramm nur dann patentierbar, wenn es beim Betrieb auf einem Computer oder durch das Laden in einen Computer eine "weitere technische Wirkung" hervorbringt, die über die "normale" physikalische Wechselwirkung zwischen dem Computerprogramm und der Computerhardware, auf der es läuft, hinausgeht. Die normalen physikalischen Wirkungen der Ausführung eines Programms, z. B. elektrische Ströme, reichen allein noch nicht aus, um einem Computerprogramm technischen Charakter zu verleihen. Eine weitere technische Wirkung ist erforderlich, z. B. eine effizientere Speicherverwaltung innerhalb des Computers.

Weitere Informationen enthält die EPA-Broschüre "Patente für Software?" unter www.epo.org/news-issues/issues/software_de.html.

Im Europäischen Patentübereinkommen werden die Gegenstände aufgeführt, die in Europa von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. In Artikel 52 ist aufgezählt, was nicht als Erfindung anzusehen ist, und in Artikel 53, was von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, selbst wenn es sich um eine Erfindung handelt.

Zusätzlich zu den aufgeführten Gegenständen oder Tätigkeiten, die "als solche" nicht als patentfähige Erfindungen angesehen werden, sind folgende Kategorien vom Patentschutz ausgeschlossen:

- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (einschließlich z. B. Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen oder die Verwendung menschlicher Embryonen zu kommerziellen oder industriellen Zwecken)
- Pflanzensorten oder Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ("mikrobiologische Verfahren und die mithilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse" sind allerdings patentierbar)
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden (dieser Ausschluss gilt allerdings nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren, z. B. Arzneimittel oder chirurgische Instrumente).

Weitere Informationen enthält die EPA-Broschüre "Patente auf Leben?" unter http://www.epo.org/news-issues/issues/biotechnology-patents_de.html.

Das Europäische Patentübereinkommen findet sich unter http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html.

Was genau kann patentiert werden?

Patente schützen Erfindungen, die eine technische Aufgabe lösen:

- Chemische Substanzen, Arzneimittel
- Prozesse, Verfahren, Anwendungen
- Produkte, Geräte, Systeme



Die Erfordernisse für die Patentierbarkeit einer Erfindung sind:

- ✓ **weltweite Neuheit** (die Erfindung darf nirgends auf der Welt öffentlich zugänglich sein),
- ✓ **erfinderische Tätigkeit** (die Erfindung darf keine "offensichtliche" Lösung sein) und
- ✓ **gewerbliche Anwendbarkeit**.

Keine Patente gibt es in den meisten Ländern für:
Geschäftsverfahren oder Regeln für Spiele als solche,
Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen
Behandlung und Diagnostizierverfahren, die am
menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden.



IP Teaching Kit 12

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) besagt: "Europäische Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind."

"Weltweite Neuheit" bedeutet, dass es vor dem Anmeldetag keine öffentliche Offenbarung der Erfindung gegeben haben darf.

Die "erfinderische Tätigkeit" ist sehr schwierig zu beurteilen. Um zu prüfen, ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, muss das EPA die Erfindung damit vergleichen, was für einen fiktiven "Fachmann" am Anmeldetag naheliegend gewesen wäre.

Im EPÜ ist nicht definiert, was eine "Erfindung" ist, aber es enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Gegenständen und Tätigkeiten, die nicht als patentierbare Erfindungen angesehen werden. Die am Ende dieser Folie aufgeführten Gegenstände sind ausdrücklich von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Folie 13

Datenbanken

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung zum Thema Datenbanken.

DATENBANKEN

Folie 14

Was ist eine Datenbank?

Definition

Eine Datenbank ist eine Sammlung von unabhängigen Werken, Daten oder anderen Materialien, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Diese Definition erstreckt sich sowohl auf elektronische als auch auf nicht elektronische Datenbanken (elektronische Datenbanken können Sammlungen auf CD-ROM enthalten). Die Sammlung in einer Datenbank kann nicht nur literarische, künstlerische, musikalische oder andere urheberrechtlich geschützte Werke enthalten, sondern auch sonstige Materialien, wie Texte, Töne, Bilder, Zahlen, Fakten und Daten. Der Inhalt der Datenbank muss nicht notwendigerweise (urheberrechtlich) geschützt sein.

Die Werke, Daten oder sonstigen Materialien sollten "unabhängig" sein. Das bedeutet, sie sollten voneinander trennbar sein, ohne dass dies ihren informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Wert berührt. Daraus ergibt sich, dass die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematografischen, literarischen oder musikalischen Werks als solches nicht unter den Schutzzumfang fällt. Selbstverständlich können diese Werke als solche urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie originell sind. Beispielsweise besteht ein Film aus einer Sammlung unterschiedlicher Bilder, aber diese Bilder hängen voneinander ab. Nur wenn sie zusammengefügt werden, ergeben sie eine Geschichte.

Die unabhängigen Materialien müssen systematisch oder methodisch angeordnet und auf bestimmte Weise einzeln zugänglich sein. Die Anordnung braucht physisch nicht sichtbar zu sein: Die Sammlung sollte auf einer festen Grundlage beruhen und technische Mittel umfassen, wie beispielsweise elektronische oder elektrooptische Prozesse oder sonstige Mittel – etwa einen Index, ein Inhaltsverzeichnis oder einen bestimmten Plan oder eine Klassifikationsmethode – damit auf darin enthaltene unabhängige Materialien zugegriffen werden kann.

Die Auflistung der Spielpaarungen in einer Fußballliga kann beispielsweise eine Datenbank bilden. Die Zusammenstellung von Daten, Zeiten und Mannschaften der unterschiedlichen Begegnungen in einer Fußballliga stellt eine Sammlung unabhängiger Materialien dar. Daten über ein konkretes Fußballspiel in einer bestimmten Liga haben insofern einen unabhängigen Wert, als sie interessierten Dritten zweckdienliche Informationen bereitstellen. Die Anordnung in Form einer Spielpaarungsliste

erfüllt zudem die Bedingungen an die systematische Anordnung und individuelle Zugänglichkeit. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese auch nach dem Urheberrecht oder dem Sui-generis-Recht der maßgeblichen EU-Richtlinie geschützt ist (siehe nächste Folie). In jedem Fall müssen die Schutzbedingungen erfüllt sein.

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entwickelt Tools wie die Datenbank verwaister Werke und die Durchsetzungsdatenbank (EDB, Enforcement Database). Die Datenbank verwaister Werke bietet Zugang zu urheberrechtlich geschützten kreativen Inhalten, während die Durchsetzungsdatenbank die zuständigen Behörden beim Kampf gegen die Verletzung von IP-Rechten unterstützen soll, indem sie eine Zusammenarbeit zwischen Inhabern von Rechten an geistigem Eigentum, dem Zoll und der Polizei ermöglicht und so Produkte vor Nachahmungen schützt.

Das EUIPO stellt außerdem noch folgende Datenbanken zur Verfügung:

- **eSearch plus:** umfassende Informationen über Marken, Geschmacksmuster, Inhaber, Vertreter und Informationsblätter
- **eSearch-Rechtsprechung:** Rechtsprechungsdatenbank mit Entscheidungen des EUIPO, Urteilen des Gerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie nationaler Gerichte
- **EuroLocarno:** Klassifikation und Begriffe für Erzeugnisangaben in allen EU-Amtssprachen
- **Beglaubigte Abschriften:** Prüfung beglaubigter Abschriften
- **TMview:** Marken aller Markenämter, die sich auf nationaler, internationaler und EU-Ebene beteiligen
- **DesignView:** zentraler Zugangspunkt für Informationen zu eingetragenen Geschmacksmustern der teilnehmenden nationalen Ämter
- **TMclass:** One-Stop-Klassifikationsportal zur Harmonisierten Datenbank mit Begriffen, die in der EU für Marken akzeptiert werden, und zu Datenbanken weltweit

Ausschluss

Der Schutz erstreckt sich nicht auf Computerprogramme, die zur Herstellung oder zum Betrieb einer Datenbank verwendet werden. Diese Programme könnten jedoch als literarische Werke urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie die in der EU-Richtlinie dargelegten Bedingungen erfüllen (siehe nächste Folie).

Was ist eine Datenbank?

- Eine Datenbank ist eine Sammlung von unabhängigen Werken, Daten oder anderen Materialien, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

IP Teaching Kit

14

Was ist eine Datenbank? Eine Datenbank ist eine Sammlung von unabhängigen Werken, Daten oder anderen Materialien, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

"Unabhängig" bedeutet, sie sollten voneinander trennbar sein, ohne dass dies ihren informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Wert berührt.

"... systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln [...] zugänglich" bedeutet, dass die Materialien in einer festen Basisstruktur enthalten sind und technische Mittel umfassen, wie beispielsweise elektronische oder elektrooptische Prozesse oder sonstige Mittel,

wie beispielsweise einen Index, ein Inhaltsverzeichnis oder einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Verfahren zur Klassifikation, damit auf darin enthaltene unabhängige Materialien zugegriffen werden kann.

Beispiele für eine Datenbank sind u. a. die Spielpaarungsliste einer Fußballliga oder ein Telefonbuch.

Folie 15

Schutzumfang

In der EU ist der Schutz von Datenbanken durch die Richtlinie 96/9/EG geregelt.

Es sind erhebliche personelle, technische und finanzielle Investitionen erforderlich, um die Inhalte einer Datenbank zu sammeln, auszuwählen und anzuordnen – die dann zu einem Bruchteil der Kosten kopiert werden könnten. Investitionen in moderne Speicher- und Verarbeitungssysteme müssen demnach geschützt werden. Daher wurde auf Ebene der EU entschieden, Datenbanken doppelt zu schützen: die Struktur nach dem Urheberrecht und den Inhalt nach einem neuen, ausschließlichen Sui-generis-Recht.

Diese beiden Rechtsarten sind mit eigenen Schutzbestimmungen ausgestattet. Der Schutz nach dem Urheberrecht führt nicht automatisch zum Schutz nach dem Sui-generis-Recht.

Urheberrecht

Die Datenbankrichtlinie legt den Schwerpunkt auf die Struktur der Datenbank. Eine Datenbank kann urheberrechtlich geschützt werden, wenn die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts die eigene geistige Schöpfung des Urhebers ist: Das maßgebliche Kriterium ist die Originalität.

Die Urheberschaft der Datenbank liegt bei der natürlichen Person (oder der Gruppe von natürlichen Personen), die sie geschaffen hat. Eine juristische Person kann die Urheberschaft nur annehmen, nachdem ihr die Rechtsinhaberschaft zugewiesen wurde, und nur, wenn dies nach dem einschlägigen nationalen Recht zulässig ist.

Dieser Urheberrechtsschutz ist jedoch auf die konkrete ursprüngliche Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank beschränkt. Es besteht immer noch die Gefahr, dass der Inhalt der Datenbank vollständig oder in Teilen von einem Dritten kopiert und neu zusammengestellt wird. Auch bei zwei Datenbanken identischen Inhalts liegt keine Verletzung des Urheberrechts vor, wenn die Anordnung unterschiedlich ist. Das von der Richtlinie eingeräumte Sui-generis-Schutzrecht zielt darauf ab, die Stellung des Herstellers einer Datenbank abzusichern und seine finanziellen und sonstigen Investitionen in Beschaffung, Auswahl, Prüfung und Darstellung des Inhalts seiner Datenbanken zu schützen.

Sui-generis-Schutzrecht

Dem Hersteller einer Datenbank, der darlegen kann, dass für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich war, wird das Recht eingeräumt, anderen die Entnahme und/oder die Weiterverwendung (der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils) des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

Der Hersteller einer Datenbank ist nicht notwendigerweise dieselbe Person wie deren Urheber. Der Urheber ist die Person, die die Auswahl oder Anordnung vorgenommen hat, während der Hersteller die (natürliche oder juristische) Person ist, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/ oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie bestehen. Beispielsweise fällt die Zusammenstellung mehrerer Aufzeichnungen musikalischer Darbietungen auf einer CD nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da dies keine ausreichende Investition darstellen würde.

Anmerkung: Die in einer Datenbank enthaltenen Elemente bleiben unabhängig. Der Inhalt selbst kann nach sonstigen Rechten (zum Schutz des geistigen Eigentums) geschützt werden. Es können auch noch andere gesetzliche Vorschriften zum Tragen kommen, insbesondere Vorschriften zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten sowie in Bezug auf Patente, Marken, Geschmacksmuster, Wettbewerbsbeschränkungen und unlauteren Wettbewerb, Betriebsgeheimnisse, Vertraulichkeitsvereinbarungen, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie das Vertragsrecht. Für die Elemente der Datenbank gelten jedoch weiterhin die jeweiligen ausschließlichen Rechte; ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers dürfen sie somit nicht in eine Datenbank aufgenommen werden.

Schutzumfang

- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Urheberrechtsschutz
 - Struktur
 - Originalität
 - Urheberschaft
 - Beschränkter Schutz
- Sui-generis-Schutzrecht
 - Inhalt
 - Investition
 - Hersteller
- Computerprogramme sind ausgeschlossen

IP Teaching Kit

15

In der EU besteht für Datenbanken Schutz gemäß der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Der Schutz gemäß dieser Richtlinie erstreckt sich auf das Urheberrecht und auf das Sui-generis-Schutzrecht.

Eine Datenbank kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk sein, wenn die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts die eigene geistige Schöpfung des Urhebers ist. Anders ausgedrückt ist eine Datenbank urheberrechtlich geschützt, wenn die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts originell ist. Das einzig maßgebliche Kriterium ist die Originalität.

Die Urheberschaft der Datenbank liegt in erster Linie bei der natürlichen Person, die die Datenbank geschaffen hat.

Dieser Urheberrechtsschutz erstreckt sich nur auf die bestimmte Struktur der Datenbank.

Die darin enthaltenen Materialien sind nicht geschützt. Es besteht daher immer noch die Gefahr, dass der Inhalt der Datenbank vollständig oder in Teilen kopiert und neu zusammengestellt wird.

Neben dem in gewisser Weise eingeschränkten Urheberrechtsschutz sieht die Datenbankrichtlinie auch ein Sui-generis-Schutzrecht mit dem Ziel vor, die konkreten Investitionen zu schützen, die der Hersteller der Datenbank getätigt hat. Der Hersteller muss hierzu eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition zur Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Inhalte der Datenbank nachweisen. Dem Hersteller wird das Recht eingeräumt, Dritten die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

Der Schutz erstreckt sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendete Computerprogramme.

Folie 16

Rechte und Beschränkungen

Urheberrecht

Der Urheber der Datenbank oder der Urheberrechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu genehmigen:

- die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form,
- die Übersetzung, die Bearbeitung, die Anordnung und jede andere Umgestaltung sowie jede Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse dieser Handlungen,
- jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke,
- jede öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung.

Die Dauer dieser Rechte entspricht der Dauer, die auf urheberrechtlich geschützte Werke im Allgemeinen anwendbar ist, wie in der Richtlinie 2006/116/EG über die Dauer des Schutzes des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte geregelt. Als Grundregel gilt, dass der Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt.

Allerdings können rechtmäßige Benutzer einer Datenbank auch ohne Zustimmung des Urhebers der Datenbank zustimmungsbedürftige Handlungen vornehmen, um Zugriff auf den Inhalt der Datenbank zu erlangen und diesen normal zu benutzen. Der Begriff "rechtmäßiger Benutzer" ist in der Richtlinie nicht definiert. Er umfasst jedoch Benutzer, denen der Rechtsinhaber der Datenbank ein Vervielfältigungsstück der Datenbank zur Verfügung gestellt hat.

Auch die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der ausschließlichen Rechte des Urhebers in folgenden Fällen vorsehen:

- für die Vervielfältigung nicht elektronischer Datenbanken zu privaten Zwecken,
- für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung (solange die Quelle angegeben wird und sofern dies nicht kommerziellen Zwecken dient),
- für die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit,
- im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell nach innerstaatlichem Recht geregelt werden.

Sui-generis-Schutzrecht

Für das Sui-generis-Schutzrecht gilt eine geringere Lebensdauer. Es erlischt nach 15 Jahren. Die Schutzdauer kann verlängert werden, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, die als eine wesentliche Neuinvestition zu betrachten ist. Für die Datenbank, die das Ergebnis dieser wesentlichen Änderung ist, begründet die Änderung eine eigene Schutzdauer.

In Bezug auf die Gesamtheit oder auf wesentliche Teile des Inhalts hat der Hersteller einer Datenbank das Recht auf Untersagung:

- der Entnahme, also der ständigen oder vorübergehenden Übertragung des Inhalts auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme, und/oder
- der Weiterverwendung, also jeder Form öffentlicher Verfügbarmachung durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.

Im Hinblick auf den Rechtsinhaber sind diese Rechte beschränkt. Die Entnahme oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile der Datenbank ist ungeachtet des Zwecks gestattet. Auch hier gilt, dass Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen von dem Sui-generis-Schutzrecht einräumen dürfen. Dies umfasst die Entnahme für private Zwecke, zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts oder zur wissenschaftlichen Forschung oder zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit.

Rechte und Beschränkungen

- Urheberrecht
 - Zustimmungsbedürftige Handlungen
 - Ausnahmen
- Sui-generis-Schutzrecht
 - 15 Jahre
 - Unterbinden:
 - Entnahme
 - Weiterverwendung

IP Teaching Kit 16

Diese Folie verdeutlicht den von der Datenbankrichtlinie gewährten Schutzzumfang. In Bezug auf das Urheberrecht haben der Urheber oder der Inhaber des Urheberrechts das ausschließliche Recht an der Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und Umgestaltung der Datenbank sowie der öffentlichen Verbreitung, Wiedergabe und Aufführung. Was den Schutz angeht, stehen diese Rechte im Einklang mit dem allgemeinen Urheberrechtsschutz.

Von diesem Schutz ausgenommen sind Handlungen des rechtmäßigen Benutzers, wenn diese für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung erforderlich sind. Weitere Ausnahmen sind:

- die Vervielfältigung nicht elektronischer Datenbanken zu privaten Zwecken,
- die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung,

- die Verwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit,
- sonstige Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell nach innerstaatlichem Recht geregelt werden.

Die Schutzdauer nach dem Sui-generis-Schutzrecht ist kürzer. Der Schutz erlischt nach 15 Jahren. Er kann allerdings verlängert werden, da jede größere Investition in wesentliche Änderungen an der Datenbank eine neue Schutzdauer für diese Datenbank begründet.

Der Hersteller der Datenbank kann die Entnahme unterbinden, also die Übertragung des Inhalts auf ein anderes Medium, wie auch die Weiterverwendung, also jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Datenbank durch jegliche Form der Übermittlung.

Die Entnahme oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile der Datenbank ist ungeachtet des Zwecks gestattet. Die Mitgliedstaaten können weitere Ausnahmen vom Sui-generis-Schutzrecht vorsehen, wie beispielsweise die Entnahme für private Zwecke, zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts oder zur wissenschaftlichen Forschung oder zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit.

Folie 17

Marken

Die folgenden Folien bieten eine grundlegende Einführung zum Thema Marken.

MARKEN

Folie 18

Was ist eine Marke?

Eine Marke ist ein Zeichen, das es ermöglicht, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Marken dienen zur Bezeichnung der betrieblichen Herkunft der Produkte und Dienstleistungen, auf die sie sich beziehen, sowie weiteren Funktionen wie Werbung und Firmenbewertung.

In der EU muss ein eintragungsfähiges Zeichen im Register der Unionsmarken so dargestellt werden können, dass die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit den Gegenstand des dem Markeninhaber gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können: Die Darstellung muss klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sein.

Gemäß der Unionsmarkenverordnung (UMV) entfällt ab dem 1. Oktober 2017 das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit. Die Europäische Kommission wird zu diesem Zeitpunkt Sekundärrecht zur Ergänzung und näheren Ausführung einiger der Bestimmungen der UMV erlassen.

Ein Zeichen kann dann in jeder geeigneten Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie dargestellt werden – d. h. nicht notwendigerweise mit grafischen Mitteln –, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten.

Diese Bedingungen wurden festgelegt, um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung.

Das EUIPO stellt den Nutzern Informationen zu den alternativen Medien und Formaten bereit, die die Anforderungen der UMV erfüllen.

Es gibt viele verschiedene Arten von Marken:

- Wortmarken
- Bildmarken
- dreidimensionale Marken
- Farbmarken per se (bei denen Schutz für eine oder für mehrere Farben beantragt wird, unabhängig von einer bestimmten Form oder Konfiguration)
- Hörmarken
- Bewegungsmarken
- sonstige Marken: Geruchsmarken, Geschmacksmarken, Hologrammmarken, Positionsmarken und Kennfadenmarken

Bitten Sie die Kursteilnehmer, Beispiele für Marken aus jeder der zuvor genannten Kategorien zu nennen.

Bei der Ablehnung von Marken wird unterschieden zwischen absoluten und relativen Schutzhindernissen.

Die Eintragungshindernisse und Nichtigkeitsgründe betreffend die Marke selbst, wie fehlende Unterscheidungskraft, oder betreffend Kollisionen der Marke mit älteren Rechten sind erschöpfend aufgeführt.

Ebenfalls vom Schutz ausgeschlossen sind Marken, die beschreibende oder für die allgemeine Benutzung dienende Angaben darstellen. Eine Marke gilt als beschreibend, wenn sie ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können. Eine Marke gilt als allgemein, wenn sie ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten üblich geworden sind.

Darüber hinaus gibt es weitere absolute Schutzhindernisse, wie beispielsweise Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

Unter der Voraussetzung, dass keine Verwechslungsgefahr über die Herkunft der Waren und Dienstleistungen besteht, können Marken friedlich auf dem Markt koexistieren. Die friedliche Koexistenz ist allerdings gefährdet, wenn sich zwei Marken so ähnlich sind, dass es nicht möglich ist, sie voneinander zu unterscheiden, oder wenn der Verbraucher die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verwechseln könnte, d. h. wenn er meinen könnte, sie stammten vom selben Unternehmen. Diese Verwechslungsgefahr stellt ein relatives Schutzhindernis dar.

Ähnlich verhält es sich bei geografischen Angaben, traditionellen Begriffen für Weine, garantiert traditionellen Spezialitäten und Sortenschutzrechten, wo eine vollständige Kohärenz der Eintragungshindernisse mit den einschlägigen Unionsvorschriften und nationalem Recht für den Schutz derartiger Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten ist. Außerdem dehnt die neue UMV das Eintragungsverbot für ausschließlich aus der Form bestehende Marken auf Zeichen aus, die

Was ist eine Marke?

- Eine Marke ist ein Zeichen, das grafisch darstellbar ist und das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens oder einer Institution von denjenigen anderer zu unterscheiden.
- Es gibt viele verschiedene Arten von Marken: Wortmarken, Bildmarken, Farben, Formen
- Absolute Schutzhindernisse
 - Unterscheidungskraft
- Relative Schutzhindernisse
 - Wenn die friedliche Koexistenz von Marken unmöglich ist

IP Teaching Kit

18

Eine Marke ist ein Zeichen, das es ermöglicht, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Marken dienen zur Bezeichnung der betrieblichen Herkunft der Produkte und Dienstleistungen, auf die sie sich beziehen, sowie weiteren Funktionen wie Werbung und Firmenbewertung.

In der EU muss ein eintragungsfähiges Zeichen im Register der Unionsmarken so dargestellt werden können, dass die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit den Gegenstand des dem Markeninhaber gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können. Gemäß der Unionsmarkenverordnung (UMV) entfällt ab dem 1. Oktober 2017 das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit. Die Europäische Kommission wird zu diesem Zeitpunkt Sekundärrecht zur Ergänzung und näheren Ausführung einiger der Bestimmungen der UMV erlassen.

Es gibt viele verschiedene Arten von Marken: Wortmarken, Bildmarken, Farben, Formen.

Definitionsgemäß müssen Marken oder Zeichen unverwechselbar sein. Fehlende Unterscheidungskraft ist demnach ein absolutes Schutzhindernis für die Eintragung der Marke. Marken, die beschreibende oder für die allgemeine Benutzung dienende Angaben darstellen, können die Herkunftsfunktion nicht erfüllen.

Darüber hinaus gibt es weitere absolute Schutzhindernisse, wie beispielsweise Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

Relative Schutzhindernisse liegen vor, wenn die friedliche Koexistenz von zwei Marken nicht möglich ist, da auf Seiten des Verbrauchers Verwechslungsgefahr besteht.

Folie 19

Eintragung

ausschließlich aus einem anderen charakteristischen Merkmal (z. B. Farbe, Geruch oder Ton) bestehen, das durch die Art der Ware selbst bedingt ist, zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

In Bezug auf Nichtigkeitsverfahren aufgrund eines absoluten Eintragungshindernisses bestätigt die UMV die derzeitige Praxis, wonach das EUIPO seine Prüfung auf die von den Beteiligten angeführten Gründe und Argumente beschränkt.

Damit eine Marke Schutz genießen kann, muss sie bei einem Markenamt eingetragen werden.

In der EU kann die Eintragung auf drei Ebenen erfolgen. Unabhängig von der gewählten Ebene ist es allerdings entscheidend, die Marke als Erster eintragen zu lassen. Wer die Marke als Erster eintragen lässt, erwirbt das Markenschutzrecht, was jedoch aufgrund einer früheren, nicht eingetragenen Verwendung der Marke angefochten werden könnte. Es ist daher wichtig, die Marke als Erster zu benutzen und eintragen zu lassen, um die Marke gegen andere erfolgreich zu verteidigen, die ihre Rechte daran geltend machen möchten.

Wie erwähnt, gibt es drei verschiedene Eintragungsverfahren:

Nationales Verfahren: Wenn nur in einigen EU-Mitgliedstaaten Markenschutz beantragt wird, kann der nationale Weg beschritten werden. Nationale Anmeldungen können bei den jeweiligen Markenämtern der Länder eingereicht werden, in denen Schutz begehrt wird.

Internationales Verfahren: Bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist eine internationale Anmeldung und Eintragung möglich. Falls der Anmelder die Marke weltweit schützen möchte, ist dieser Weg vorzuziehen. Hinweis: Die internationale Eintragung begründet keine supranationale Marke, sondern verschiedene nationale Marken und – auf Antrag – eine Unionsmarke (UM).

EU-Verfahren: Anmelder können sich an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) wenden, um eine Unionsmarke zu beantragen, also eine Marke, die einen einheitlichen Schutz in der gesamten Europäischen Union bietet. Das EUIPO bietet ein schnelles, gutes, übersichtliches und benutzerfreundliches einheitliches Eintragungsverfahren, das technologisch auf dem neuesten Stand und öffentlich zugänglich ist. Anmelder sollten diesen Weg wählen, wenn sie die Marke in einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten der EU schützen lassen wollen.

Für die Unionsmarke gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit. Das bedeutet, dass ein Zeichen nicht als Unionsmarke eingetragen werden kann, wenn ihr in nur einem Mitgliedstaat die Unterscheidungskraft fehlt oder dort absolute Schutzhindernisse bestehen. Darüber hinaus wird ein Antrag auf Eintragung einer Unionsmarke abgelehnt, wenn ein Konflikt mit einem früheren nationalen Recht besteht.



Diese Folie zeigt drei verschiedene Möglichkeiten zur Anmeldung einer Marke.

Marken müssen eingetragen sein, damit der Schutz in Anspruch genommen werden kann. Entscheidend ist, die Marke als Erster eintragen zu lassen.

Die Eintragung kann auf nationaler Ebene erfolgen.

Eine Marke kann auch international bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingetragen werden.

In Europa haben Anmelder die Möglichkeit, eine Marke beim EUIPO eintragen zu lassen, um einen einheitlichen Schutz für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Folie 20

Schutzumfang

Eine eingetragene Marke gewährt dem Markeninhaber das ausschließliche Recht, Dritten zu verbieten, die Marke ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

Dieses ausschließliche Recht gilt nur für die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, oder für ähnliche Waren und Dienstleistungen. In der UMV wurde im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH in der Sache "IP Translator" festgelegt, dass die Waren und Dienstleistungen so klar anzugeben sind, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer den beantragten Schutzzumfang eindeutig bestimmen können. So sind die verwendeten Begriffe – einschließlich der allgemeinen Klassenbezeichnungen der Nizza-Klassifikation – immer wörtlich auszulegen.

Gemäß dem Grundsatz der Spezialität kann das gleiche Zeichen von einer anderen Gesellschaft für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen eingetragen werden, sofern nicht die Gefahr der Verwechslung besteht. In einigen Fällen können gleiche Marken im Markt koexistieren.

Marken gewähren ein ausschließliches Recht, das territorial eingeschränkt ist. Sie gewähren nur in dem Gebiet Schutz, in dem sie eingetragen sind. Für nationale Marken folgt daraus, dass der Schutz nur in dem Gebiet in Anspruch genommen werden kann, in dem die Eintragung erfolgt ist. Eine Unionsmarke bietet Schutz in der gesamten EU.

Schutzdauer:

Marken sind für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren ab dem Anmeldetag geschützt.

Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Anzahl der Verlängerungen unterliegt keiner Beschränkung.

Ende des Schutzes:

Der Schutz der Marke endet, wenn:

- der Schutz nicht verlängert wird,
- der Markeninhaber seine Marke nicht benutzt (Hinweis: dies ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintragung nicht verpflichtend),
- die Marke für ungültig erklärt wird, weil eine friedliche Koexistenz auf dem Markt nicht möglich ist oder ein absolutes Schutzhindernis nach der Eintragung festgestellt wird.

Grenzen des Schutzes:

Diese Ausschließlichkeit unterliegt gewissen Grenzen. Eine gewisse Benutzung von Marken ist zulässig, beispielsweise für ausschließlich private Zwecke.

Schutzumfang

- Ausschließliches Recht, aber
 - Grundsatz der Spezialität
 - Grundsatz der Territorialität
- Grundsätzlich unbegrenzt verlängerbar (um jeweils 10 Jahre)
- Gefahr des Schutzverlusts, wenn:
 - nach 5 Jahren keine Benutzung erfolgt
 - Ungültigkeit festgestellt wird
- Zulässige Benutzung

IP Teaching Kit

20

Markeninhaber haben das ausschließliche Recht, Dritten die Benutzung ihrer Marke im geschäftlichen Verkehr zu untersagen.

Marken werden nur für bestimmte Waren und Dienstleistungen eingetragen. Das über die Marke gewährte ausschließliche Recht ist an diese bestimmten Waren und Dienstleistungen gebunden. Dies ist der Grundsatz der Spezialität.

Eine weitere Einschränkung ist der Grundsatz der Territorialität. Der Markenschutz ist auf das Gebiet beschränkt, in dem die Marke eingetragen ist.

Im Unterschied zu anderen geistigen Eigentumsrechten kann die Schutzdauer für Marken beliebig oft verlängert werden. Die Schutzdauer verlängert sich jeweils um zehn Jahre.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie der Schutz einer Marke enden kann. So gibt es innerhalb der ersten fünf Jahre keine Verpflichtung, die Marke zu benutzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Nichtbenutzung aber zur Löschung der Marke führen. Eine Marke kann zudem für ungültig erklärt werden, wenn nach der Eintragung ein absolutes Schutzhindernis festgestellt wird oder wenn eine friedliche Koexistenz auf dem Markt nicht mehr möglich ist.

Der Schutz ist umfassend, eine bestimmte Benutzung der Marke ist aber dennoch zulässig, beispielsweise für ausschließlich private Zwecke.

Folie 21

Geschmacksmuster

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung zum Thema Geschmacksmuster.

GESCHMACKSMUSTER

Folie 22

Was ist ein Geschmacksmuster?

Ein Geschmacksmuster ist die äußere oder sichtbare Aufmachung eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus dessen Merkmalen ergibt.

Im rechtlichen Sinne umfasst ein Geschmacksmuster die dekorativen bzw. ästhetischen Aspekte eines Erzeugnisses. Es kann aus dreidimensionalen Merkmalen wie der Form eines Erzeugnisses oder aus zweidimensionalen Merkmalen wie Mustern, Linien oder Farben bestehen. Bei diesen Merkmalen kann es sich um Folgendes handeln:

- Linien
- Farben
- Gestalt
- Oberflächenstruktur
- Konturen
- Werkstoffe
- Verzierung

Ein Erzeugnis kann jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand sein. Nahezu jede Art von industriellem oder handwerklichem Gegenstand kann als Geschmacksmuster geschützt werden, so etwa

- die Verpackung von Erzeugnissen
- die Aufmachung von normalen Einzelerzeugnissen
- die Aufmachung von komplexen Erzeugnissen
- zusammengesetzte Bauelemente
- Teile von Erzeugnissen
- grafische Symbole (und Logos)
- typografische Schriftzeichen
- Computersymbole
- Zeichnungen und Grafiken
- Verzierungen, die auf mehrere unterschiedliche Gegenstände aufgebracht sein können
- Webdesigns
- Karten
- Erscheinungsbilder

Damit ein Geschmacksmuster geschützt werden kann, müssen zwei wesentliche Bedingungen erfüllt sein: Es muss neu sein, und es muss Eigenart aufweisen.

Neuheit

Diese Bedingung kann nur erfüllt werden, wenn zuvor – also vor einem bestimmten Datum – kein identisches Muster veröffentlicht worden ist. Erstens darf kein anderer Entwerfer oder kein anderes Unternehmen ein früheres identisches Muster veröffentlicht haben. Zweitens darf der Entwerfer sein eigenes Muster nicht vor dem Anmeldetag veröffentlicht haben. Sobald ein Muster veröffentlicht worden ist, gilt es nicht mehr als neu.

Eigenart

Neben der Forderung nach Neuheit muss ein Geschmacksmuster Eigenart aufweisen. Die Forderung der Eigenart besagt, dass sich sein Gesamteindruck von demjenigen bereits bestehender Geschmacksmuster zu unterscheiden hat. Der Gesamteindruck, den ein Geschmacksmuster beim "informierten Benutzer" hervorruft, muss sich von dem Gesamteindruck unterscheiden, den ein anderes der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft.

Einige Muster sind gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen, weil sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Was ist ein Geschmacksmuster?

- Ein Geschmacksmuster ist die äußere oder sichtbare Aufmachung eines Erzeugnisses, die sich aus dessen Merkmalen ergibt.
- Ein Erzeugnis kann jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand sein.
- Schutzvoraussetzungen
 - Neuheit
 - Eigenart
- Einige Ausschlüsse

IP Teaching Kit

22

Ein Geschmacksmuster ist die äußere oder sichtbare Aufmachung eines Erzeugnisses oder eines Teils davon. Ein Erzeugnis kann jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand sein.

Beispiele für Geschmacksmustermerkmale sind Linien, Farben und Gestalt. Verpackungen und Zeichen sind Beispiele für Erzeugnisse, auf die die Merkmale angewandt werden oder in denen sie verkörpert sind.

Es gibt zwei Schutzvoraussetzungen.

Die erste ist die Neuheit. Das Geschmacksmuster muss neu sein. Es darf also kein anderes identisches Geschmacksmuster veröffentlicht worden sein.

Die zweite Voraussetzung ist, dass das Geschmacksmuster Eigenart haben muss. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn ein anderes Geschmacksmuster, das denselben Gesamteindruck beim informierten Benutzer hervorruft, bereits veröffentlicht worden ist.

Einige Geschmacksmuster sind gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen, da sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Folie 23

Eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster

Es wird zwischen zwei Schutzformen unterschieden: eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster.

a. Eingetragene Geschmacksmuster

Der Geschmacksmusterschutz kann durch Eintragung bei den Patent- und Markenämtern erlangt werden. Diese Form gilt als eingetragenes Geschmacksmuster.

Die Eintragung kann auf drei Ebenen erfolgen:

- Eintragung auf nationaler Ebene durch Anmeldung beim zuständigen Patent- und Markenamt; die Bedingungen und Anforderungen sind von Land zu Land verschieden.
- internationale Eintragung bei der WIPO: das Haager System der internationalen Eintragung gewerblicher Muster und Modelle bietet eine praktische Lösung für die Eintragung von bis zu 100 Geschmacksmustern in über 65 Hoheitsgebieten mit nur einer einzigen internationalen Anmeldung;
- EU-weite Eintragung beim EUIPO: das EUIPO bietet ein schnelles, gutes, übersichtliches und benutzerfreundliches einheitliches Eintragungsverfahren, das technologisch auf dem neuesten Stand und öffentlich zugänglich ist. Derzeit gehen relativ wenige Anträge auf Nichtigerklärung von Geschmacksmustern ein, wobei die Zahl häufig schwankt.

b. Nicht eingetragene Geschmacksmuster

Rechte an nicht eingetragenen Geschmacksmustern können durch Veröffentlichung und Benutzung erworben werden. Eine Eintragung ist nicht erforderlich. Nicht eingetragene Geschmacksmuster bieten sich für Erzeugnisse oder Geschmacksmuster mit außergewöhnlich kurzer Lebensdauer an, bei denen das Eintragungsverfahren im Vergleich zu der Zeitspanne, in der das Geschmacksmuster von Wert ist, zu lange dauern würde.

Auf EU-Ebene gibt es neben dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet einen beschränkten Schutz. Dies wird auf der nächsten Folie erläutert.

Eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster

- National
- International
- EU
 - eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster
 - nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

IP Teaching Kit

23

Es wird zwischen zwei Schutzformen unterschieden: eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster.

Geschmacksmuster können auf nationaler, internationaler und EU-Ebene eingetragen werden. Die internationale Eintragung von Geschmacksmustern erfolgt über das Internationale Büro der WIPO. Die EU-weite Eintragung erfolgt über das EUIPO. Dort können Anmelder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster erhalten.

In der EU kann ein Schutz auch ohne Eintragung erlangt werden. Dies ist über ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglich. Nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bieten sich für Erzeugnisse oder Geschmacksmuster mit außergewöhnlich kurzer Lebensdauer an, bei denen das Eintragungsverfahren im Vergleich zu der Zeitspanne, in der das Geschmacksmuster von Wert ist, zu lange dauern würde.

Folie 24

Schutzumfang

Der Umfang des Schutzes erstreckt sich auf jedes Geschmacksmuster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht an einem Geschmacksmuster mit demselben Gesamteindruck.

Der territoriale Schutzzumfang von Gemeinschaftsgeschmacksmustern erstreckt sich auf alle EU-Mitgliedstaaten, während nationale Geschmacksmuster nur Schutz innerhalb der Mitgliedstaaten gewähren, in denen die Muster eingetragen sind.

Der Schutzzumfang von eingetragenen Geschmacksmustern unterscheidet sich von demjenigen der nicht eingetragenen Geschmacksmuster.

a. Schutzzumfang eingetragener Geschmacksmuster:

Eingetragene Geschmacksmuster gewähren einen vollständigen Schutz. Sie verleihen dem Inhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen und Dritten insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, zu untersagen.

b. Schutzzumfang nicht eingetragener Geschmacksmuster:

Nicht eingetragene Geschmacksmuster gewähren dagegen nur den Schutz gegen Nachahmung. Es besteht kein Schutz gegen einen selbstständigen Entwurf, der mit dem nicht eingetragenen Geschmacksmuster identisch ist oder der diesem ähnlich ist.

Schutzdauer:

Nach der Eintragung sind Geschmacksmuster zunächst für eine Dauer von fünf Jahren geschützt. Maßgeblich ist der Tag der Anmeldung, nicht der Tag der Eintragung. Die Schutzdauer kann einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren verlängert werden. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 25 Jahre ab dem Anmeldetag. Das bedeutet, dass der Schutz des Geschmacksmusters höchstens vier Mal verlängert werden kann.

Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster ist nur für bis zu drei Jahre geschützt.

Grenzen des Schutzes:

Der Schutz von Geschmacksmustern unterliegt allerdings Beschränkungen. Einige Handlungen oder Benutzungen durch Dritte sind auch ohne Genehmigung zulässig, beispielsweise private Aufführungen für nicht gewerbliche Zwecke.

Schutzumfang

- Ausschließliches Recht
- Grundsatz der Territorialität
- Schutzdauer
 - eingetragene Geschmacksmuster: höchstens 25 Jahre
 - nicht eingetragene Geschmacksmuster: 3 Jahre
- Zulässige Benutzung

IP Teaching Kit

24

Rechte an Geschmacksmustern sind ausschließliche Rechte. Der Umfang des Schutzes ist groß und umfasst Geschmacksmuster, die beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erwecken. Die Benutzung dieser Geschmacksmuster kann unterbunden werden.

Der Geschmacksmusterschutz ist auf das Gebiet beschränkt, in dem das Geschmacksmuster eingetragen ist.

Der Schutzzumfang von eingetragenen Geschmacksmustern unterscheidet sich von demjenigen der nicht eingetragenen Geschmacksmuster. Nicht eingetragene Rechte

schützen das Geschmacksmuster nur gegen Nachahmung und nur für eine begrenzte Dauer von drei Jahren. Eingetragene Geschmacksmuster schützen stärker, d. h. es ist nicht notwendig, die Nachahmung seitens des Verletzers zu beweisen. Eingetragene Geschmacksmuster sind zunächst für eine Dauer von fünf Jahren geschützt, wobei der Schutz bis zu vier Mal verlängert werden kann.

Es gibt Fälle, in denen der Rechtsinhaber keinen Schutz geltend machen kann, etwa wenn die Benutzung für rein private Zwecke gesetzlich zulässig ist.

Folie 25

Geografische Angaben

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung zum Thema geografische Angaben.

GEOGRAFISCHE ANGABEN

Folie 26

Was sind geografische Angaben?

Die Bezeichnung "geografische Angabe" ist in Artikel 22 (1) des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) definiert. Im Sinne dieses Übereinkommens sind dies Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.

Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel an die Hand zu geben, um die Benutzung der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware zu verbieten, die die geografische Herkunft der Ware auf irreführende Weise angibt oder die nahelegt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten den beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel für ein Verbot jeder Benutzung bieten, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt, d. h.

- jede Wettbewerbshandlung, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft, insbesondere
- Handlungen, die geeignet sind, auf irgendeine Weise eine Verwechslung mit der Niederlassung, den Erzeugnissen oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers hervorzurufen, und
- Angaben oder Behauptungen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit über die Beschaffenheit, die Art der Herstellung, die wesentlichen Eigenschaften, die Brauchbarkeit oder die Menge der Waren irreführen.

Auf EU-Ebene werden zwei weitere Bezeichnungen verwendet: geschützte geografische Angabe (g.g.A.) und geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.). Die folgenden EU-Vorschriften regeln geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen für Weine, aromatisierte Weine, Spirituosen und Agrarerzeugnisse sowie Lebensmittel, während geschützte geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Produkte durch nationales Recht geschützt werden:

- Verordnung Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Schutz geografischer Angaben für Weine)
- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse

- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 über den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 stellt darüber hinaus den Schutzzumfang von Marken gegenüber Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben, traditionellen Begriffen für Weine und garantiert traditionellen Spezialitäten klar, um eine vollständige Kohärenz mit den einschlägigen Unionsvorschriften und nationalem Recht für den Schutz derartiger Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Diese EU-Vorschriften dienen zur Förderung der Diversifizierung der Agrarproduktion, zum Schutz von Produktnamen vor Missbrauch und Nachahmung und zur Unterstützung der Verbraucher, indem diese über die besonderen Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse informiert werden.

Die EU-Gesetzgebung sieht Zeichen vor, die auf den Etiketten oder Verpackungen von Erzeugnissen verwendet werden können, deren Namen als geschützte geografische Angabe oder als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen sind. Die beiden Zeichen sind auf der Folie dargestellt. Der Unterschied zwischen geschützter geografischer Angabe und geschützter Ursprungsbezeichnung wird auf der nächsten Folie erläutert.

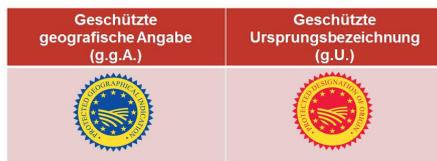
Weitere Informationen hierzu stehen unter http://ec.europa.eu/agriculture/quality_de zur Verfügung.

Der Zusammenhang zwischen EU-Rechten und nationalen Rechten führt häufig zu einer vertikalen Integration in den verschiedenen Bereichen, die an der Herstellung von durch geografische Angaben geschützten Produkten beteiligt sind, d. h. von der Erzeugung über die Weiterverarbeitung bis zum Groß- und Einzelhandel. Geografische Angaben werden im Gegensatz zu anderen IP-Rechten, die in der Regel von privaten Personen oder Unternehmen beantragt und gehalten werden, meist von Erzeugergemeinschaften in den entsprechenden Regionen beantragt und verwaltet. Die geografische Angabe kann dann von allen Erzeugern in der Gegend, die die festgelegten Produktionsmethoden einhalten, angewendet werden.

Nähere Informationen über den Beitrag geografischer Angaben zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in der Europäischen Union enthält diese Studie: <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution/#13>.

Was sind geografische Angaben?

- Geografische Angaben kennzeichnen eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Staates oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend, wobei eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.
- Schutz nach EU-Gesetzgebung:



IP Teaching Kit

26

Auf internationaler Ebene liefert das TRIPS-Übereinkommen eine Definition der "geografischen Angabe". Die Definition ist auf der Folie wiedergegeben. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, Maßnahmen zu ergreifen und rechtlichen Schutz gegen jede Art der Benutzung von geografischen Angaben zu gewähren, die die Öffentlichkeit über die geografische Herkunft der betreffenden Waren irreführen könnte.

Auf EU-Ebene wird zwischen geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) unterschieden. Verschiedene EU-Vorschriften ermöglichen die Eintragung geografischer Bezeichnungen als geschützte geografische Angaben und/oder geschützte Ursprungsbezeichnungen für Weine, aromatisierte Weine, Spirituosen, nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrarerzeugnisse sowie Lebensmittel.

Die Zeichen für g.g.A. und g.U. sind auf der Folie dargestellt.

Folie 27

Unterschied zwischen geschützter geografischer Angabe und geschützter Ursprungsbezeichnung

Der Hauptunterschied zwischen geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) liegt darin, dass bei Letzterer ein sehr enger Zusammenhang zwischen dem bestimmten Ort und der Eigenschaft des Erzeugnisses besteht. Mit anderen Worten: für geschützte Ursprungsbezeichnungen gelten strengere Regeln.

Diese Unterscheidung wird deutlich anhand von Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und von Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die europäische Gesetzgebung erstreckt sich darüber hinaus auf garantiert traditionelle Spezialitäten, die von der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geregelt werden. Hierbei handelt es sich um Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die entweder aus traditionellen Rohstoffen hergestellt werden oder eine traditionelle Zusammensetzung oder eine Herstellungs- und/oder Verarbeitungsart aufweisen, die einem traditionellen Herstellungs- und/oder Verarbeitungsverfahren entspricht.

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung werden Erzeugnisse gekennzeichnet, die in einer bestimmten geografischen Region nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erzeugt, verarbeitet und zubereitet wurden. Die Produkte weisen Merkmale auf, die ausschließlich oder wesentlich mit dem Gebiet und den Fähigkeiten der Erzeuger in der Herstellungsregion zusammenhängen.

Wenn also ein Agrarerzeugnis, Lebensmittel, Wein oder nicht landwirtschaftliches Produkt seine Güte oder Eigenschaften "überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt" und sämtliche

Produktionsschritte in dem definierten Gebiet erfolgen, kann die geografische Herkunft als geschützte Ursprungsbezeichnung verwendet werden. Selbstverständlich muss das Erzeugnis auch aus dieser namensgebenden Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammen.

Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Mit einer geschützten geografischen Angabe werden Erzeugnisse gekennzeichnet, deren Qualität oder Ruf eng mit dem Herkunftsgebiet verbunden ist, wobei nur eine der Produktionsstufen – also Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – dort durchlaufen worden sein muss. Bei Weinen müssen 85 % der Trauben aus dem Gebiet stammen. Der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder eines Landes, der zur Bezeichnung eines aus diesem geografischen Gebiet stammenden Agrarerzeugnisses, Lebensmittels, nicht landwirtschaftlichen Erzeugnisses, Spirituosenprodukts, Weins oder aromatisierten Weins dient, kann also als geschützte geografische Angabe verwendet werden, wenn sich bei diesem Erzeugnis eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geografischen Ursprung ergibt und wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt. Das heißt, der Zusammenhang zwischen der Ortsbezeichnung und dem Erzeugnis ist zwar weniger eng, aber es muss dennoch mindestens eine der Produktionsstufen – also Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – in dem definierten Gebiet durchlaufen werden.

Auskunft darüber, welche Namen von Erzeugnissen als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe geschützt sind, geben folgende Datenbanken: die DOOR-Datenbank, die E-Bacchus-Datenbank und die E-Spirit-Drinks-Datenbank (auf http://ec.europa.eu/agriculture/quality_de.htm unter "Related Info" auf den Namen der Datenbank klicken).

Unterschied zwischen geschützter geografischer Angabe und geschützter Ursprungsbezeichnung

- Für geschützte Ursprungsbezeichnungen gelten strengere Regeln.
 - Zusammenhang zwischen Ortsbezeichnung und Erzeugnis ist überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen zu verdanken
 - Alle Stufen von der Erzeugung über die Verarbeitung und Herstellung erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

IP Teaching Kit

27

Für geschützte Ursprungsbezeichnungen gelten deutlich strengere Regeln als für geschützte geografische Angaben.

Erstens gibt es einen Unterschied im notwendigen Zusammenhang zwischen Ort, Name und Erzeugnis. Im Falle von geschützten Ursprungsbezeichnungen muss das Erzeugnis seine Güte oder Eigenschaften "überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse" verdanken. Bei der geografischen Angabe reicht es hingegen aus, wenn sich die Qualität oder das Ansehen des Erzeugnisses aus seiner geografischen Herkunft ergibt.

Zweitens lässt sich eine Ursprungsbezeichnung nur schützen, wenn alle Stufen der Erzeugung aus den Rohmaterialien bis zur Herstellung des fertigen Erzeugnisses in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Für geschützte geografische Angaben reicht es aus, dass mindestens eine dieser Stufen dem definierten Gebiet durchlaufen wird.

Folie 28

Gebrauchsmuster

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung zum Thema Gebrauchsmuster.

GEBRAUCHSMUSTER

Folie 29

Was ist ein Gebrauchsmuster?

Die WIPO beschreibt Gebrauchsmuster folgendermaßen:

"Das Gebrauchsmuster gewährt ebenso wie ein Patent seinem Inhaber ein Bündel von Rechten für eine Erfindung über einen begrenzten Zeitraum, in dem ausschließlich der Inhaber die Erfindung gewerblich nutzen darf. Die Bedingungen für die Erteilung eines Gebrauchsmusters unterscheiden sich von denen für 'herkömmliche' Patente. So werden Gebrauchsmuster beispielsweise für einen kürzeren Zeitraum (3 bis 10 Jahre) erteilt, und in den meisten Ämtern wird zu den Gebrauchsmusteranmeldungen keine Sachprüfung durchgeführt. Wie bei einem Patent unterliegt das Verfahren zur Erteilung eines Gebrauchsmusters den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen nationalen Patentamts, und das Schutzrecht fällt in die rechtliche Zuständigkeit der Erteilungsbehörde."

Es ist zu beachten, dass ein Gebrauchsmuster ein territoriales Recht darstellt, das Schutz nur in dem Land der Erteilungsbehörde bieten kann. So ist ein deutsches Gebrauchsmuster nur in Deutschland gültig und bietet weder in Frankreich noch in einem anderen Land Schutz.

Was ist ein Gebrauchsmuster?

- Ein Gebrauchsmuster verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, Dritten
 - die Verwertung (z. B. die Herstellung, den Gebrauch oder das Inverkehrbringen) einer Erfindung
 - ohne die Zustimmung des Inhabers in dem Land, in dem das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, für einen kurzen Zeitraum (3 bis 10 Jahre) zu verbieten.
- Der Inhaber muss die Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Zugänglich-machen der Erfindung (Offenbarung) Erlangung eines Schutzrechts (Gebrauchsmuster)

IP Teaching Kit 29

Gebrauchsmuster sind Schutzrechte des geistigen Eigentums, die, wie auch Patente, technische Erfindungen schützen. Jedoch ist im Gegensatz zu Patenten der Schutz durch ein Gebrauchsmuster nur in bestimmten Ländern möglich (z. B. in China, Deutschland, Japan und Österreich), in anderen hingegen nicht (z. B. Kanada, USA, Vereinigtes Königreich).

Generell muss eine Anmeldung für ein Gebrauchsmuster in dem Land eingereicht werden, in dem der Anmelder Schutz für seine Erfindung begehrt.

Es gibt kein europäisches oder internationales Gebrauchsmuster und auch keine Möglichkeit der zentralen Anmeldung (außer in Afrika). In manchen Ländern können Gebrauchsmusteranmeldungen allerdings auf der Grundlage einer internationalen PCT-Anmeldung eingereicht werden.

Je nach Gesetzeslage im betreffenden Land bieten Gebrauchsmuster Schutz für maximal 10 Jahre. Hierin unterscheiden sie sich von Patenten, die 20 Jahre aufrechterhalten werden können.

In den meisten Ländern werden Gebrauchsmuster ohne vorausgehende Prüfung innerhalb weniger Monate nach Anmeldung eingetragen. Sie werden entweder zusätzlich zu einem Patent oder alternativ dazu beantragt.

Folie 30

Schutzumfang des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent

Gebrauchsmuster bieten Schutz für Erfindungen, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sind. In dieser Hinsicht sind sie Patenten sehr ähnlich. Im Gegensatz zu Patenten werden jedoch bei der Eintragung und Veröffentlichung in den meisten Ländern die materiell-rechtlichen Anforderungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit) nicht geprüft. Wie Geschmacksmuster und eingetragene Marken sind Gebrauchsmuster somit teilweise ungeprüfte eingetragene geistige Eigentumsrechte.

Die Gebrauchsmustergesetze variieren von Land zu Land. Dies ist auch bei nationalen Patentgesetzen der Fall. Streng genommen sollte jeder Punkt auf dieser Folie mit den Worten "In den meisten Ländern" beginnen, da es auch viele Ausnahmen gibt. So schreibt beispielsweise das französische Patentgesetz nicht das gleiche Prüfungsverfahren in Bezug auf erfinderische Tätigkeit vor wie das deutsche Gesetz. Anstatt jedoch die Ausnahmen aufzulisten, haben wir die Hauptunterschiede zwischen dem Gebrauchsmusterrecht und dem Patentrecht aufgeführt, wie sie in den meisten Ländern bestehen.

- Gebrauchsmuster sind eingetragene geistige Eigentumsrechte. Jede interessierte Partei kann das Register einsehen und nach eingetragenen Gebrauchsmustern suchen (was bei nicht eingetragenen Schutzrechten nicht möglich ist).
- Gebrauchsmuster sind territoriale Rechte. Sie haben nur in einem Land, und zwar dem der Erteilungsbehörde, Gültigkeit. Ein deutsches Gebrauchsmuster ist beispielsweise nur in Deutschland gültig und bietet keinen Schutz in Frankreich oder in einem anderen Land.
- Gebrauchsmusteranmeldungen müssen jeweils bei dem einzelnen nationalen Amt eingereicht werden. Es gibt kein dem PCT- oder dem EP/EU-Weg vergleichbares Anmeldeverfahren für Gebrauchsmuster. In vielen Ländern besteht jedoch die Möglichkeit, ein Gebrauchsmuster auf der Grundlage einer PCT-Anmeldung bzw. eine PCT-Anmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität eines Gebrauchsmusters einzureichen.
- Gebrauchsmuster gewähren Schutz für technische Erfindungen, normalerweise allerdings nicht für Methoden und Verfahren. Einige Länder, darunter Deutschland, erlauben nicht den Schutz biotechnologischer Erfindungen.
- Auch die Definition der Neuheit kann sich in Bezug auf die zwei Schutzrechtsarten unterscheiden. Deutschland etwa erlaubt die Anmeldung eines Gebrauchsmusters für ein Produkt, das sich bereits bis zu sechs Monate auf dem Markt befindet.
- Gebrauchsmuster bieten Schutz für maximal 3 bis 10 Jahre. Diese Beschränkung sowie die schnelle Eintragung machen Gebrauchsmuster attraktiv für Erfindungen mit einer kürzeren Lebensdauer.
- Zu Gebrauchsmustern wird normalerweise keine Recherche durchgeführt (eine Ausnahme bildet hier Österreich). In manchen Ländern (z. B. Deutschland) kann ein Recherchenbericht auf Antrag erstellt werden.
- Gebrauchsmuster zählen zu den ungeprüften Schutzrechten, d. h. sie werden nicht im Hinblick auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit oder gewerbliche Anwendbarkeit geprüft. Zu den Ausnahmen gehört Brasilien (wo eine ähnliche Prüfung wie zu Patentanmeldungen durchgeführt wird).
- In den meisten Ländern wird die Gültigkeit eines Gebrauchsmusters in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit erst geprüft, wenn das Gebrauchsmuster z. B. in einem Nichtigkeits- oder einem Verletzungsverfahren angefochten wird. Die Erteilung eines Patents erfolgt, nachdem die Anmeldung geprüft wurde. Ein veröffentlichtes (und erteiltes) Patent bietet daher eine größere Rechtssicherheit als ein eingetragenes und veröffentlichtes Gebrauchsmuster.
- Die Verfahrensgebühren für Gebrauchsmuster liegen in der Regel unter denen für nationale Patentanmeldungen.
- Wichtiger als potenzielle Kosteneinsparungen ist jedoch die Tatsache, dass Gebrauchsmuster schneller verfügbar sind als Patente und dass unterschiedliche Anforderungen bezüglich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit gestellt werden.

Schutzumfang des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent	
Gebrauchsmuster	Patente
<ul style="list-style-type: none"> eingetragenes territoriales Schutzrecht verfügbar in einer begrenzten Zahl von Ländern keine zentrale Anmeldung in Europa möglich Schutz für 3 bis 10 Jahre Recherchenbericht nur in wenigen Ländern Eintragung und Veröffentlichung nach wenigen Monaten im Allgemeinen keine Sachprüfung (Neuheit, erfinderische Tätigkeit) Überprüfung nur im Rahmen von Nichtigkeits- oder Verletzungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> eingetragenes territoriales Schutzrecht verfügbar in den meisten Ländern zentrale Anmeldung möglich (z. B. beim EPA für Europa) Schutz für bis zu 20 Jahre Recherchenbericht ist Standard Veröffentlichung der Anmeldung nach 18 Monaten Sachprüfung (Neuheit, erfinderische Tätigkeit) Erteilung oder Zurückweisung nach der Sachprüfung

IP Teaching Kit 30

Diese Folie zeigt einen Vergleich der wesentlichen Merkmale von Gebrauchsmustern und Patentanmeldungen bzw. erteilten Patenten. Sowohl bei Gebrauchsmustern als auch bei Patenten handelt es sich um eingetragene territoriale Rechte, die Schutz für technische Erfindungen bieten. Im Gegensatz zu Patenten gibt es Gebrauchsmuster nur in bestimmten Ländern. Anmeldungen für Gebrauchsmuster müssen einzeln jeweils in dem Land eingereicht werden, in dem Schutz begehrt wird, während Patentanmeldungen zentral beim EPA oder bei der WIPO eingereicht werden können. Die Schutzdauer von Gebrauchsmustern beträgt 3 bis 10 Jahre, die von Patenten bis zu 20 Jahre.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters erfolgt normalerweise ohne vorausgehende Recherche zum Stand der Technik. Bei Patentanmeldungen ist ein Recherchenbericht Standard. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie etwa in Österreich, wo auch für Gebrauchsmuster ein Recherchenbericht erstellt wird. Die Eintragung und Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters

erfolgt in der Regel innerhalb weniger Monate, während Patentanmeldungen normalerweise nach 18 Monaten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung ist ein Verfahrensschritt im Vorfeld der Prüfung der Anmeldung. Im Allgemeinen erfolgt die Eintragung eines Gebrauchsmusters ohne Prüfung der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit. Doch auch hier gibt es Ausnahmen, etwa in Brasilien.

Die Prüfung einer Anmeldung führt entweder zur Erteilung eines Gebrauchsmusters oder zur Zurückweisung der Anmeldung. Die Gültigkeit eines Gebrauchsmusters in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit wird erst in einem Nichtigkeits- oder einem Verletzungsverfahren geprüft. Die Erteilung eines Patents hingegen ist immer das Ergebnis eines Prüfungsverfahrens.

Gegen ein erteiltes Patent kann in späteren Verfahren Einspruch eingelegt werden. Oftmals wird auf den finanziellen Vorteil von Gebrauchsmustern hingewiesen. Hierzu ist zu sagen, dass ein einzelnes Gebrauchsmuster sicherlich kostengünstiger ist als eine Vielzahl von Patentanmeldungen. Die zentrale Einreichung einer Patentanmeldung für viele Länder gestaltet sich jedoch weit weniger komplex als die Einreichung einer Vielzahl von Gebrauchsmustern in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Sprachen.

Der größte Vorteil einer Gebrauchsmusteranmeldung ist oftmals die schnell erfolgende Eintragung.

Folie 31

Sortenschutzrechte

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung zum Thema Sortenschutzrechte.

SORTENSCHUTZRECHTE

Folie 32

Was sind Sortenschutzrechte?

Sortenschutzrechte verleihen ihrem Inhaber ausschließliche Nutzungsrechte an neuen Pflanzensorten.

Eine Pflanzensorte kann geschützt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- Neu: Das Vermehrungsmaterial oder das Erntegut darf im Land der Anmeldung nicht früher als ein Jahr und in anderen Ländern nicht früher als vier Jahre vor der Einreichung des Antrags verfügbar gewesen sein.
- Unterscheidbar: Die Sorte muss sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.
- Homogen: Eine Sorte ist homogen, wenn in einem Vermehrungszyklus nur eine begrenzte Zahl von Abweichern in Bezug auf die maßgebenden Merkmale der Sorte auftreten.
- Beständig: Die maßgebenden Merkmale der Sorte müssen nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen unverändert bleiben.

Sortenschutzrechte werden dem Züchter erteilt. Der Züchter ist die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, bzw. deren Arbeitgeber, oder der jeweilige Rechtsnachfolger.

Sortenschutzrechte werden durch Eintragung erlangt. Sie werden entweder bei der zuständigen Behörde in den einzelnen Verbandsstaaten des UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) eingetragen (= nationale Eintragung) oder beim Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt (EU-weit gültige Eintragung).

Was sind Sortenschutzrechte?

- Ausschließliche Nutzungsrechte an neuen Pflanzensorten
- Vier Anforderungen, um Schutz zu erlangen:
 - Neuheit
 - Unterscheidbarkeit
 - Homogenität
 - Beständigkeit
- Rechtsinhaber = Züchter
- Schutz wird durch Eintragung erlangt

IP Teaching Kit

32

Sortenschutzrechte verleihen ihrem Inhaber ausschließliche Nutzungsrechte an neuen Pflanzensorten.

Eine Pflanzensorte kann geschützt werden, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist.

Die Person, die die ausschließlichen Nutzungsrechte besitzt, wird in den Rechtstexten als "Züchter" bezeichnet. Der Züchter kann die Person sein, die die Sorte gezüchtet hat, oder deren Arbeitgeber.

Sortenschutzrechte werden durch Eintragung erlangt. Diese Eintragung erfolgt entweder auf nationaler Ebene in einem der Vertragsstaaten des UPOV-Übereinkommens oder beim Gemeinschaftlichen Sortenamt, das EU-weiten Schutz gewährt.

Folie 33

Schutzumfang

Schutzdauer

Sortenschutzrechte werden für eine bestimmte Zeit erteilt. In den UPOV-Verbandsstaaten darf diese Zeit nicht kürzer sein als 20 Jahre vom Tag der Erteilung des Rechts an. Für Bäume und Reben darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an. Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des 25., bei Sorten von Reben und Baumarten des 30. auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

Schutzgegenstand

Sortenschutzrechte werden für Vermehrungsmaterial und – unter bestimmten Bedingungen – für Erntegut erteilt, das aus der geschützten Sorte, aus nicht unterscheidbaren Sorten oder im Wesentlichen abgeleiteten Sorten und Elternlinien der Hybride gewonnen wird.

"Vermehrungsmaterial" ist das generative oder vegetative Vermehrungsmaterial der Sorte. Zum vegetativen Vermehrungsmaterial bei Pflanzen, die sich (durch Stecklinge, Ausläufer usw.) vegetativ vermehren lassen, zählen Teile von Pflanzen, die zur Erzeugung neuer Pflanzen genutzt werden (z. B. Samen, Stecklinge und Pfröpflinge), und auch ganze Pflanzen.

Der Begriff "Erntegut" wird im UPOV-Übereinkommen nicht definiert. Nach Artikel 14 (2) der UPOV-Akte von 1991 erstreckt sich das Schutzrecht des Züchters auch auf Handlungen in Bezug auf Erntegut, wenn dieses durch die ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Handlungen, die der Zustimmung des Züchters bedürfen

Die folgenden Handlungen unterliegen dem Schutzzumfang und bedürfen der Zustimmung des Züchters:

- die Erzeugung oder Vermehrung der Sorte
- die Aufbereitung für Vermehrungszwecke
- das Feilhalten, der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb
- die Ausfuhr oder Einfuhr
- die Aufbewahrung zu einem der vorstehend erwähnten Zwecke

Nachbauseaatgut (sog. "Landwirteprivileg")

Nach Artikel 15 der UPOV-Akte von 1991 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte, einer Sorte, die sich nicht von der geschützten Sorte unterscheiden lässt, oder einer Sorte, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet ist, im eigenen Betrieb gewonnen haben. Unter dem UPOV-Übereinkommen ist diese Ausnahme für die Verbandsstaaten fakultativ, wie aus der Verwendung des Wortes "kann" in Artikel 15 zu ersehen ist.

Was den gemeinschaftlichen Sortenschutz betrifft, so enthält Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates eine Liste der Sorten, auf die diese Ausnahmeregelung Anwendung findet. Landwirte, die von dieser Regelung Gebrauch machen, müssen dem Schutzrechtsinhaber eine angemessene Entschädigung zahlen, die deutlich niedriger sein muss als der Betrag, der für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial dieser Sorte im selben Gebiet in Lizenz verlangt wird. Kleinlandwirte sind von der Entschädigungspflicht freigestellt.

Schutzumfang

- Schutzdauer
 - mindestens 20 Jahre
 - mindestens 25 Jahre für Reben und Bäume
- Schutzgegenstand
 - Vermehrungsmaterial
 - Erntegut
- Handlungen unterliegen der Zustimmung des Züchters
- Ausnahmen

IP Teaching Kit

33

Sortenschutzrechte werden für eine bestimmte Zeit erteilt. In den UPOV-Vertragsstaaten darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als 20 Jahre. Für Bäume und Reben beträgt die Mindestdauer 25 Jahre.

Der Züchter hat ausschließliche Nutzungsrechte am generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterial der Sorte. Die Ausschlussrechte erstrecken sich auch auf das Erntegut, wenn dieses durch die ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

Bestimmte Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial bedürfen der Zustimmung des

Züchters. Hierzu zählt die Erzeugung oder Vermehrung, die Aufbereitung für Vermehrungszwecke, das Feilhalten, der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb, die Ausfuhr, die Einfuhr und die Aufbewahrung zu einem der vorgenannten Zwecke.

Die ausschließlichen Rechte des Züchters unterliegen insofern gewissen Einschränkungen, als bestimmte Handlungen von der Zustimmung ausgenommen sind. Dies sind:

- Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
- Handlungen zu Versuchszwecken,
- Handlungen zu Zwecken der Schaffung neuer Sorten, und
- Handlungen in Bezug auf Nachbauseaatgut.

Folie 34

Schutzrechte für Halbleitertopografien

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung in Schutzrechte für Halbleitertopografien.

SCHUTZRECHTE FÜR HALBLEITERTOPOGRAFIEN

Folie 35

Was sind Schutzrechte für Halbleitertopografien?

Ein integrierter Schaltkreis (IC) oder Chip ist eine elektronische Vorrichtung mit zahlreichen Bauelementen, die miteinander verbunden sind und eine elektronische Funktion ausführen. Die Bauelemente werden schichtweise in und auf einem Stück Halbleitermaterial (auch Substrat oder Wafer genannt) positioniert. Nach der Herstellung des Chips ist der integrierte Schaltkreis in sich untrennbar verbunden.

Den Schaltplan eines integrierten Schaltkreises, der als Layout-Design oder Topografie bezeichnet wird, kann man sich als Grundriss vorstellen, der die dreidimensionale Lage und die Anordnung der verschiedenen Schichten, der Bauelemente und der Verbindungen zwischen den Bauelementen festlegt.

Integrierte Halbleiterschaltungen sind in vielen elektronischen Geräten wie Computern, Mobiltelefonen und Fernsehern eingebaut. Die Entwicklung der Topografie und der Fotomasken für die Herstellung der Schichten erfordert viel Zeit und Fachwissen sowie beträchtliche finanzielle Mittel. Topografien haben daher einen hohen kommerziellen Wert. Gleichzeitig können Fotomasken verhältnismäßig einfach und kostengünstig nachgebildet werden, indem jede Schicht des Schaltkreises abfotografiert und anschließend abgetragen wird, um die nächste Zutage zu fördern. Dieses Verfahren, das sogenannte Reverse Engineering, ist eine anerkannte Praxis in der Halbleiterindustrie, weil es nicht nur eine Analyse von IC-Chips ermöglicht, um bestehende Topografien zu verbessern, sondern auch zur Innovation beiträgt. Allerdings können Topografien auf diese Weise auch einfach und direkt kopiert werden.

Der für Topografien verfügbare Rechtsschutz ist verankert im Washingtoner Vertrag (Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise von 1989), im TRIPS-Übereinkommen (1995), das den Washingtoner Vertrag als Grundlage für den Schutz von IC-Topografien beinhaltet, sowie in der Richtlinie über den Rechtsschutz der Topografien von Halbleitererzeugnissen (Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986). In den meisten Ländern wurden diese Vorschriften in Form eines neuen Gesetzes oder einer Gesetzesänderung in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland wurde der Halbleiterschutz beispielsweise in das Geschmacksmusterrecht integriert.

Mit dem Halbleiterschutz soll vor allem verhindert werden, dass Chip-Topografien kopiert und die rechtsverletzenden Chips selbst oder Erzeugnisse, in die sie eingebaut wurden, anschließend in den Handel gelangen.

Schutzfähige Topografien

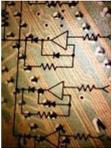
- müssen Eigenart aufweisen, d. h. sie müssen das Ergebnis der eigenen geistigen Anstrengung ihres Schöpfers sein, und
- dürfen in Kreisen der Topografiedesigner oder Chip-Hersteller zum Zeitpunkt ihrer Schaffung nicht alltäglich sein.

Im TRIPS-Übereinkommen sind keine formalen Erfordernisse für die Erlangung eines Topografieschutzrechts vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten können nach Ermessen Folgendes bestimmen:

- Die Topografie muss bereits irgendwo in der Welt geschäftlich verwertet worden sein.
- Die Anmeldung der Topografie muss bei der zuständigen Behörde eingereicht und Informationen über die elektronische Funktion müssen offengelegt werden.
- Die Anmeldung muss innerhalb einer bestimmten Frist ab dem Tag der ersten geschäftlichen Verwertung eingereicht und es muss eine Gebühr entrichtet werden.

Was sind Schutzrechte für Halbleitertopografien?

Schutzrechte für Halbleitertopografien schützen Topografien von integrierten Schaltkreisen



- Dreidimensionale Komponenten und Schichten und ihre Verbindungen
- Können verhältnismäßig leicht kopiert werden
- Reverse Engineering ist anerkannte Praxis

<p>Materielle Erfordernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenart, d. h. Ergebnis der eigenen geistigen Anstrengung des Schöpfers ▪ Nicht alltäglich 	<p>Formale Erfordernisse</p> <p>TRIPS-Mitgliedstaaten können vorschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung ▪ Offenbarung der elektronischen Funktion ▪ Anmeldegebühr ▪ Geschäftliche Verwertung
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IP Teaching Kit 35

Integrierte Halbleiterschaltungen (ICs) sind in zahlreichen elektronischen Geräten wie Computern, Mobiltelefonen und Fernsehern eingebaut. Die Größe und Leistung der ICs hängt zum Teil von der Topografie ab.

Ein Halbleiter besteht aus Schichten von Halbleitermaterialien, auf die eine Struktur mit einer elektronischen Funktion aufgebracht ist. Die Topografie ist das Design der Struktur. Als Layout-Design oder Topografie wird die dreidimensionale Anordnung der verschiedenen Schichten und Komponenten und ihrer Verbindungen bezeichnet.

IC-Chips können verhältnismäßig leicht kopiert werden.

Sie sind nach dem TRIPS-Übereinkommen von 1995 geschützt. Schutzfähige Topografien müssen Eigenart aufweisen, d. h. sie

- müssen das Ergebnis der eigenen geistigen Anstrengung ihres Schöpfers sein, und
- dürfen in Kreisen der Topografiedesigner oder Chiphersteller zum Zeitpunkt ihrer Schaffung nicht alltäglich sein.

Die TRIPS-Mitgliedstaaten können Folgendes bestimmen:

- Die Anmeldung der Topografie muss bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden.
- Informationen über die elektronische Funktion müssen offengelegt werden.
- Eine Anmeldegebühr muss entrichtet werden.

Sie können auch verlangen, dass die Topografie bereits irgendwo auf der Welt geschäftlich verwertet wurde.

Folie 36

Schutzumfang

Die verfügbaren Rechte ähneln anderen gewerblichen Schutzrechten wie Geschmacksmustern oder Patenten. Der Inhaber erhält das alleinige Verwertungsrecht und kann andere davon abhalten, die geschützte Topografie ganz oder teilweise nachzubilden, zu verkaufen oder zu importieren. Das bedeutet, dass der Inhaber einer geschützten Topografie das alleinige Recht hat, die Nachbildung und den geschäftlichen Vertrieb der Topografie sowie von Erzeugnissen, in denen sie enthalten ist (z. B. Unterhaltungselektronik), zu genehmigen.

Schutzdauer

Dieses alleinige Verwertungsrecht endet in der Regel

- 10 Jahre nach der ersten geschäftlichen Verwertung irgendwo in der Welt oder
- 10 Jahre nach Einreichung der Anmeldung bei der zuständigen Behörde (normalerweise das Patent- und Markenamt).

Einige Staaten bieten Schutz bis zu 15 Jahre nach der Erstellung der Topografie.

Einschränkungen und Ausnahmen

Als nicht rechtswidrig gilt im Allgemeinen die Nachbildung einer geschützten Topografie ohne Zustimmung des Inhabers aus folgenden Gründen:

- für private Zwecke oder
- ausschließlich zu Bewertungs-, Analyse-, Forschungs- oder Lehrzwecken.

Das bedeutet, dass ebenso wie im Patentrecht eine private (d. h. nicht geschäftliche) Nachbildung sowie die Nachbildung für die Zwecke der Bewertung, Analyse, Forschung oder Lehre gestattet ist (zumindest in Europa).

Der rechtmäßige Inhaber kann seine Rechte nicht gegenüber einer anderen Partei geltend machen, wenn die andere Partei unabhängig eine identische Topografie entwickelt. Wie beim Urheberrecht wird die Möglichkeit berücksichtigt, dass zwei Personen oder Teams unabhängig voneinander identische Topografien schaffen können. Wenn beide Topografien den Erfordernissen entsprechen, d. h. wenn sie Eigenart aufweisen und nicht alltäglich sind, können beide einzeln geschützt werden.

Ferner sind die Schutzrechte durch die "unwissentliche Verletzung" eingeschränkt. Die Einfuhr, der Verkauf oder der sonstige Vertrieb eines IC-Chips, der eine geschützte Topografie enthält, ist nicht rechtswidrig, solange die rechtsverletzende Person oder Firma nicht wusste, dass die Topografie geschützt ist. Der kommerzielle Vertrieb einer rechtswidrig kopierten Topografie oder von Erzeugnissen, die die Topografie enthalten, kann unter diesen Umständen nicht verhindert werden.

Parallele Patentrechte

Viele Schaltkreis-Topografien enthalten elektronische Schaltkreise, die auch durch Patentrechte geschützt sind.

Schutzumfang

Schutzrechte halten Dritte davon ab, die geschützte Topografie ganz oder teilweise sowie Erzeugnisse, in denen sie enthalten ist, nachzubilden, zu verkaufen oder zu importieren.

Schutzdauer

10 - 15 Jahre ab dem Tag der Erstellung der Topografie

Einschränkungen und Ausnahmen

- Keine Verletzung bei Nutzung für private Zwecke, Forschung oder Lehre
- Reverse Engineering zur Innovationsförderung
- Unabhängige Entwicklung einer identischen Topografie
- Unwissentliche Verletzung




IP Teaching Kit 36

Schutzrechte für Halbleitertopografien verleihen dem Inhaber das alleinige Recht, eine geschützte Topografie – ganz oder teilweise – geschäftlich zu verwerten. Einige Staaten haben ein spezielles Gesetz für dieses IP-Recht eingeführt. In anderen Staaten wird der Schutz durch andere Gesetze gewährleistet.

Der Inhaber eines Topografie-Schutzrechts kann Dritte davon abhalten, die geschützte Topografie ganz oder teilweise nachzubilden, zu verkaufen oder zu importieren. Dies gilt auch für Erzeugnisse, in denen sie enthalten ist, z. B. Unterhaltungselektronik.

Die Schutzdauer beträgt maximal 10 - 15 Jahre ab dem Tag der Erstellung der Topografie. Der Schutz unterliegt einigen Ausnahmen und Einschränkungen:

- Keine Verletzung ist gegeben, wenn eine geschützte Topografie für private Zwecke

oder für Bewertungs-, Analyse-, Forschungs- oder Lehrzwecke nachgebildet wird.

- Nach dem TRIPS-Übereinkommen ist Reverse Engineering durch Dritte für die Zwecke der Untersuchung eines Schaltkreises sowie der Innovationsförderung zulässig. Ein Dritter kann die Informationen zur Erstellung einer neuen (eigenen) Topografie nutzen und sie im eigenen integrierten Schaltkreis verwenden.
- Der Inhaber der Topografie kann seine Rechte nicht gegenüber einer anderen Partei geltend machen, wenn diese unabhängig eine identische Topografie entwickelt.

Eine "unwissentliche Verletzung" durch Import, Verkauf oder sonstigen kommerziellen Vertrieb eines integrierten Schaltkreises, der eine geschützte Topografie enthält, ist nicht rechtswidrig, solange die rechtsverletzende Person oder Firma nicht wusste, dass die Topografie geschützt ist.

Folie 37

Urheberrecht

Die folgenden Folien bieten eine allgemeine Einführung in das Urheberrecht.

URheberRECHT

Folie 38

Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht gibt dem Urheber eines Werks die ausschließliche Kontrolle über die Verwertung seines Werks, das heißt z. B. die Vervielfältigung, Verbreitung, Anpassung, Übersetzung, Aufführung oder öffentliche Darstellung. Wichtig: Das Urheberrecht schützt die Ausdrucksform von Gedanken, nicht die Gedanken selbst.

Beim Urheberrecht sind zwei Rechtstraditionen zu unterscheiden: Das Vereinigte Königreich, seine ehemaligen Kolonien (Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien), Irland und die Vereinigten Staaten wenden das Copyright-System an, während in den kontinentaleuropäischen Ländern, einigen afrikanischen Staaten, die das französische System geerbt haben, sowie in Mittel- und Südamerika das Urheberrecht gilt. Die beiden Systeme unterscheiden sich in einigen Punkten wie der Zuordnung der Urheberschaft und der Art der zuerkannten Rechte.

Das Urheberrecht schützt Schöpfungen des menschlichen Geistes. Dabei kommen zwei zentrale Grundsätze zur Anwendung:

1. Geschützt werden kann nur die Ausdrucksform, die ein Gedanke angenommen hat, nicht der Gedanke selbst. Bloße Ideen, Grundsätze, Entdeckungen, Systeme, Tatsachen, Verfahren, Prozesse, Konzepte oder Betriebsmethoden sind nach dem Urheberrecht nicht schutzfähig. Ein Gedanke kann viele verschiedene Ausdrucksformen annehmen – beispielsweise, wenn zwei Künstler dasselbe Modell oder dieselbe Landschaft malen. Diese Unterscheidung wird als Idee-Ausdrucksform-Dichotomie bezeichnet.
2. Nur originale Ausdrucksformen können geschützt werden. Das Erfordernis der Originalität wird in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgelegt. In der kontinentaleuropäischen Rechtstradition des Urheberrechts ist ein Werk original, wenn es Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers ist. In den Common-Law-Ländern, in denen das Copyright-System angewendet wird, muss der Urheber Fähigkeiten und Anstrengungen in das Werk eingebracht haben.

Hinweis: Für den Urheberschutz gelten keine Formerfordernisse (z. B. Registrierung). Einige Staaten (z. B. die USA) bieten jedoch die Möglichkeit einer Copyright-Registrierung.

Urheberrechtlich geschützt sind unter anderem literarische, dramaturgische, musikalische, künstlerische, fotografische, phonografische und kinematografische Werke, insbesondere Romane, Theaterstücke, Musikstücke, Gemälde, Skulpturen, Filme, Drehbücher usw. Der Urheberschutz ist auch für die Wissenschaft sehr wichtig, weil z. B. wissenschaftliche Artikel auch unter das Urheberrecht fallen.

Produkte der angewandten Kunst - z. B. Brücken, Züge, Möbel - sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie Computerprogramme und Datenbanken. In Bezug auf Datenbanken hat das EUIPO die öffentliche Datenbank verwaister Werke eingerichtet. Verwaiste Werke sind solche Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel oder Filme, die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, deren Urheber oder andere Rechteinhaber aber nicht bekannt sind oder nicht ausfindig gemacht werden können.

Im Urheberrechtssystem ist der Urheber die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Dasselbe gilt im Grunde auch für das Copyright, wobei hier jedoch in bestimmten Fällen eine juristische Person, d. h. ein Unternehmen, als Urheber betrachtet werden kann. So gilt beispielsweise nach US-Recht ein Arbeitgeber nicht nur als Copyright-Inhaber, sondern auch als Urheber der Werke, die seine Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsvertrags schaffen. Waren mehrere Personen an der Erstellung eines Werks beteiligt, so gelten nur Personen, die einen Beitrag zur Originalität des Werks geleistet haben, als Miturheber.

Schutzdauer:

Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schaffung des Werks. Das Urheberrecht unterscheidet sich in dieser Hinsicht wesentlich von anderen geistigen Eigentumsrechten. Die Schutzdauer beträgt gemäß Artikel 7 der Berner Übereinkunft und Artikel 12 des TRIPS-Übereinkommens mindestens 50 Jahre ab dem Tod des Urhebers. In der EU wurde mit der Richtlinie 2006/116/EG vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte eine einheitliche Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers eingeführt.



Was ist das Urheberrecht?

- Das Urheberrecht schützt Schöpfungen des menschlichen Geistes wie Werke der Kunst und Literatur.
 - Die Schöpfung muss eine Ausdrucksform sein, d. h. mehr als ein bloßer Gedanke.
 - Die Ausdrucksform muss Originalität besitzen.
- Das Urheberrecht schafft ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Schöpfung.
- Es gewährt Rechtsschutz für einen begrenzten Zeitraum.

IP Teaching Kit

38

Das Urheberrecht schützt Schöpfungen des menschlichen Geistes, sofern die Schöpfung eine Ausdrucksform angenommen hat und nicht nur ein bloßer Gedanke, ein Prozess oder eine Entdeckung ist. Die Ausdrucksform muss Originalität besitzen.

Beispiele für urheberrechtlich geschützte Werke der Kunst, Literatur und Wissenschaft sind literarische, dramaturgische, musikalische, künstlerische und fotografische Werke, wissenschaftliche Artikel sowie Computerprogramme und Datenbanken.

Das Urheberrecht schafft ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Schöpfung. Der Urheber ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

Der Zeitraum, für den Rechtsschutz gewährt wird, wird als "Schutzdauer" bezeichnet. In internationalen Verträgen und Abkommen wurde eine Mindestschutzdauer von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers festgelegt. Das bedeutet, dass der Urheber während seiner gesamten Lebenszeit Urheberrechtsschutz genießt. In der EU beträgt die Schutzdauer 70 Jahre.

Folie 39

Schutzumfang

Geschützte Werke:

Die nationale Gesetzgebung zu urheberrechtlich geschützten Werken unterscheidet sich von Land zu Land. Meist sind folgende Arten von Werken durch das nationale Urheberrecht geschützt:

- literarische Werke (Romane, Kurzgeschichten, Gedichte, dramaturgische Werke und sonstige Schriftwerke, unabhängig von ihrem Inhalt, Belletristik und Sachliteratur)
- dramaturgische Werke
- musikalische Werke
- künstlerische Werke (zweidimensionale Werke wie Zeichnungen und Gemälde sowie dreidimensionale wie Skulpturen und architektonische Werke)
- Karten und technische Zeichnungen (einschließlich kartografische Werke, Pläne, Entwürfe, Diagramme usw.)
- fotografische Werke
- kinematografische Werke
- Computerprogramme und Datenbanken

Unabhängig von den Verwertungsrechten genießen Urheber auch Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, Integritätsschutz, Veröffentlichungsrecht). Diese Rechte kann der Urheber auch nach einer Übertragung von Verwertungsrechten an einen Dritten ausüben. Das Urheberrecht verleiht somit zwei Arten von Rechten: wirtschaftliche Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte.

Die wirtschaftlichen Verwertungsrechte umfassen unter anderem

- das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung;
- das Recht auf Bearbeitung und Übersetzung, das Urheberfolgerecht und das Verbreitungsrecht.

Konkrete Beispiele dafür sind die Herstellung von Kopien des Werks auf demselben oder einem anderen Medium, eine öffentliche Darbietung des Werks (z. B. die öffentliche Vorführung eines Films, die Aufführung eines Theaterstücks) oder das Senden oder Vermieten des Werks.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte umfassen unter anderem

- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft am Werk (bzw. das Recht auf Nichtnennung);
- das Recht auf Integrität: der Urheber hat das Recht, Bearbeitungen seines Werks zu verbieten, die seine Ehre oder seinen Ruf gefährden könnten;
- das Veröffentlichungsrecht: der Urheber hat das Recht zu entscheiden, wann sein Werk veröffentlicht wird.

Diese Schutzrechte unterliegen jedoch einigen Ausnahmen, die die Nutzung des Werks in bestimmten Fällen wie beispielsweise zum eigenen privaten Gebrauch oder im Rahmen von Kritiken und Rezensionen gestatten.

Eine Urheberrechtsverletzung ist gegeben, wenn ein dem Urheber bzw. Rechtsinhaber zustehendes Recht ohne dessen Einwilligung ausgeübt wird. Das Vervielfältigungsrecht wird verletzt, wenn ein wesentlicher Teil des ursprünglichen Werks ohne Zustimmung des Urhebers oder Rechtsinhabers genutzt wird. Was einen "wesentlichen Teil" ausmacht, ist sowohl nach Umfang als auch nach Art zu beurteilen, immer jedoch mit Bezug auf den originalen Teil des Werks. Er kann vor Gericht eine Unterlassung weiterer Verletzungshandlungen, eine Beschlagnahmung oder sogar Vernichtung der rechtswidrigen Güter sowie die Zahlung von Schadensersatz einschließlich der Beschlagnahmung der erzielten Gewinne erwirken.

Schutzumfang

- Wirtschaftliche Verwertungsrechte
 - betreffen die wirtschaftliche Verwertung des Werks
 - sind frei übertragbar und lizenzierbar
- Urheberpersönlichkeitsrechte
 - schützen das ideelle Interesse des Urhebers an seinem Werk
 - stehen immer allein dem Urheber zu
- Ausnahmen und Einschränkungen
- Verletzungen und Rechtsbehelfe

IP Teaching Kit

39

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber bzw. Rechtsinhaber sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Rechte.

Wirtschaftliche Verwertungsrechte sind unter anderem das Recht auf Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung, Übersetzung, Bearbeitung, Verbreitung sowie das Urheberfolgerecht.

Urheberpersönlichkeitsrechte betreffen die Urheberschaft, die Integrität und die Veröffentlichung.

Diese Rechte sind insofern eingeschränkt, als Dritte das geschützte Werk unter bestimmten Umständen und zu bestimmten Zwecken nutzen dürfen. Diese Ausnahmen und Einschränkungen dienen dem öffentlichen Interesse.

Eine Urheberrechtsverletzung ist gegeben, wenn das geschützte Werk ohne Einwilligung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers genutzt wird.

Folie 40

Betriebsgeheimnisse

Die folgenden Folien bieten eine grundlegende Einführung zum Thema Betriebsgeheimnisse.

BETRIEBSGEHEIMNISSE

Folie 41

Was sind Betriebsgeheimnisse?

Nach Angaben der Weltorganisation für geistiges Eigentum ist das Betriebsgeheimnis die in der Wirtschaft meistgenutzte Schutzform – noch vor den bekanntesten Schutzrechten Patent, Urheberrecht, Marke und Geschmacksmuster.

Betriebsgeheimnisse sind vertrauliche Geschäftsinformationen, die einem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Informationen, die ein Betriebsgeheimnis ausmachen, dürfen natürlich nicht allgemein bekannt bzw. nicht leicht auffindbar sein. Sie müssen einen geschäftlichen, kommerziellen oder wirtschaftlichen Wert haben, der daraus entsteht, dass sie nicht bekannt sind, und es müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Informationen geheim zu halten.

Im Streitfall muss derjenige, der sich auf ein Betriebsgeheimnis beruft, nachweisen, dass es tatsächlich geheim war. Ein Gericht untersucht dann, ob angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen wurden. So wird zum Beispiel geklärt, ob die Kenntnisse auf bestimmte Schlüsselpersonen begrenzt waren und/oder ob sie streng nach dem "Need-to-know-Prinzip" weitergegeben wurden.

Was Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sein kann, wird in der Regel breit ausgelegt: z. B. Verkaufsmethoden, Vertriebswege, Verbraucherprofile, Werbestrategien, Kunden- und Lieferantenlisten sowie Herstellungsverfahren.

Beispiele

- konkrete Verfahrensbedingungen für ein chemisches Verfahren oder eine chemische Anlage
- geheime Zutaten oder deren Herkunft
- das berühmte Rezept für Coca-Cola
- Colonel Sanders' Rezept für Kentucky Fried Chicken (KFC) (www.abs-cbnnews.com/lifestyle/05/31/12/kfc-unearts-colonel-sanders%E2%80%99-secret-recipes)

Betriebsgeheimnisse können von unbegrenzter Dauer sein, solange sie geheim bleiben – was bei Coca-Cola seit über 100 Jahren der Fall ist –, während Patentschutz in der Regel maximal 20 Jahre gilt.

Am 13. April 2016 beriet das Europäische Parlament über einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Betriebsgeheimnissen, die es am nächsten Tag ohne weitere Änderungen verabschiedete.

Mit der Richtlinie soll der Schutz von Betriebsgeheimnissen in der Europäischen Union hinsichtlich folgender Aspekte harmonisiert werden:

- Definition des Begriffs "Betriebsgeheimnis" und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen
- Rechtsmittel bei rechtswidriger Aneignung oder Nutzung von Betriebsgeheimnissen
- Maßnahmen zur Verhinderung der Offenlegung von Betriebsgeheimnissen in Gerichtsverfahren

Nachdem das Parlament zugestimmt hat, dürfte der Rat die Richtlinie voraussichtlich in der nächsten Sitzung im März oder Anfang Juni 2016 verabschieden.

Im Entwurf der Richtlinie wird das Betriebsgeheimnis wie folgt definiert:

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Geschäftsgeheimnis" Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.
- Sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind.
- Sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

Die Definition umfasst demnach drei Elemente: i) die Information muss vertraulich sein, ii) sie sollte aufgrund dieser Vertraulichkeit kommerziellen Wert haben, und iii) der Inhaber des Geheimnisses muss angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen haben. Sie folgt im Wesentlichen der Definition "nicht offenbarer Informationen" im TRIPS-Übereinkommen.

Was sind Betriebsgeheimnisse?

- Informationen, die
 - nicht allgemein bekannt bzw. nicht leicht auffindbar sind
 - einen (tatsächlichen oder potenziellen) geschäftlichen, kommerziellen oder wirtschaftlichen Wert haben, weil sie nicht allgemein bekannt sind
 - angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung unterliegen
- Dauer unbegrenzt, sofern die Informationen nicht allgemein bekannt werden

IP Teaching Kit

41

Informationen, die als Betriebsgeheimnis gelten sollen, dürfen nicht allgemein bekannt bzw. nicht leicht auffindbar sein. Gleichzeitig müssen sie einen geschäftlichen, kommerziellen oder wirtschaftlichen Wert aufgrund der Tatsache haben, dass sie geheim sind. Es muss nachweisbar sein, dass angemessene Maßnahmen getroffen wurden oder werden, um die Informationen geheim zu halten.

Betriebsgeheimnisse sind gültig, solange sie geheim bleiben, d. h. solange sie nicht gemeinfrei werden.

Die Definition des Betriebsgeheimnisses umfasst laut dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung drei Elemente:

- (i) die Information muss vertraulich sein,
- (ii) sie sollte aufgrund dieser Vertraulichkeit kommerziellen Wert haben, und
- (iii) der Inhaber des Geheimnisses muss angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen haben.

Sie folgt im Wesentlichen der Definition "nicht offenbarter Informationen" im TRIPS-Übereinkommen.

Folie 42

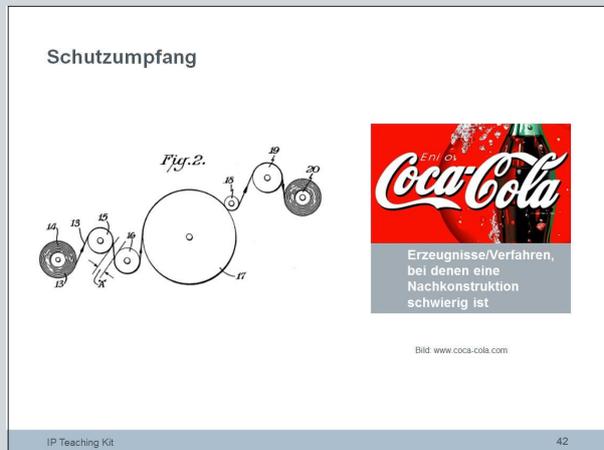
Schutzumfang

Wie vorstehend erwähnt, kann alles Gegenstand des Schutzes sein, was geheim gehalten wird. Besonders nützlich ist dies bei Erzeugnissen und Verfahren, bei denen eine Nachkonstruktion schwierig ist. Auf die rechtswidrige Aneignung, Offenlegung und Nutzung von Betriebsgeheimnissen ist die Betriebsgeheimnis-Richtlinie anwendbar, die entsprechende zivilrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel vorsieht.

Diese Folie zeigt zwei Beispiele von Betriebsgeheimnissen. Die Rezeptur für Coca-Cola wird in einem Tresor in der Coca-Cola-Zentrale unter Verschluss gehalten.

Das links abgebildete Verfahren stammt aus dem ursprünglichen GORE-TEX-Patent und zeigt eine Darstellung des Herstellungsverfahrens. Jemand anderes hatte bereits zuvor ein ähnliches Verfahren entdeckt und dieses geheim gehalten.

Schutz durch Betriebsgeheimnisse kann länger andauern als Patentschutz. Sind die Informationen aber einmal offenbart (sei es zufällig oder absichtlich), so ist das Betriebsgeheimnis wertlos.



Ein Betriebsgeheimnis kann praktisch alles sein, was geheim gehalten werden kann und einen kommerziellen Vorteil verschafft.

Ein Beispiel für ein Betriebsgeheimnis ist die Rezeptur für Coca-Cola, die in einem Tresor in der Coca-Cola-Zentrale unter Verschluss gehalten wird.

Ebenfalls wertvoll sein können chemische oder andere Herstellungsverfahren. Die Zeichnung links stammt aus dem ursprünglichen GORE-TEX-Patent. Eine andere Firma hatte ein ähnliches Verfahren mehrere Jahre lang geheim gehalten, bevor die Firma Gore ihr Patent angemeldet hat.

Folie 43

Schutzmöglichkeiten

Im Gegensatz zu Patenten werden Betriebsgeheimnisse ohne formales Verfahren geschützt, d. h. die Schutzdauer ist unbefristet. Zum Schutz von Betriebsgeheimnissen können praktische Regelungen zur Beschränkung der Kenntnisaufnahme sowie rechtliche oder vertragliche Regelungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Personen mit Zugang zu geheimen oder vertraulichen Informationen diese nicht verbreiten. Gemäß der Betriebsgeheimnis-Richtlinie muss ein Betriebsgeheimnis Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sein, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

In vielen Ländern können Arbeitsverträge eine Klausel enthalten, wonach wichtige Mitarbeiter nicht für ein Konkurrenzunternehmen arbeiten dürfen. Diese sogenannte Freistellung ist in der Regel zeitlich begrenzt und für maximal zwei Jahre möglich. Da der bisherige Arbeitgeber zumindest einen Teil des neuen Gehalts des Mitarbeiters weiterzahlen muss, können solche Klauseln recht teuer sein.

Die meisten Mitarbeiter haben eine Treuepflicht gegenüber ihrem früheren Arbeitgeber und dürfen keine vertraulichen Informationen offenlegen. Diese Verpflichtung lässt sich jedoch nur schwer durchsetzen und ist nur dann wirksam, wenn es zum Beispiel um gestohlene Unterlagen geht. Ein Mitarbeiter kann schließlich nicht daran gehindert werden, sein Allgemeinwissen einzusetzen. Geheimhaltungsvereinbarungen tragen dazu bei, die Vertraulichkeit des Informationsaustauschs mit Kunden oder potenziellen Partnern zu wahren. Sie sind nur wirksam, wenn die andere Seite die Informationen geheim hält. Sind die Informationen einmal offenbart (auch wenn dabei gegen eine Vereinbarung verstoßen wird), sind sie nicht mehr geheim.

Besser lassen sich Informationen schützen, indem der Zugang auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt wird, die davon Kenntnis haben müssen. Man kann auch Daten verschlüsseln (vor allem wenn sie über das Internet verschickt werden) und den Zugang zu bestimmten Bereichen eines Produktionsbetriebs beschränken.

Schutzmöglichkeiten	
Praktisch	Vertraglich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung des Informationszugangs ▪ "Need-to-know-Prinzip" (Kenntnis nur bei Bedarf) ▪ Datenverschlüsselung ▪ Überwachung des Zugangs zu Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkungsklausel in Arbeitsverträgen ▪ Geheimhaltungsvereinbarungen

Zum Schutz von Betriebsgeheimnissen können praktische Regelungen zur Beschränkung der Kenntnisnahme sowie rechtliche oder vertragliche Regelungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Personen mit Zugang zu geheimen oder vertraulichen Informationen diese nicht verbreiten.

In vielen Ländern können Arbeitsverträge eine Klausel enthalten, wonach wichtige Mitarbeiter nicht für ein Konkurrenzunternehmen arbeiten dürfen, und die meisten Mitarbeiter dürfen aufgrund einer Treuepflicht gegenüber ihrem früheren Arbeitgeber keine vertraulichen Informationen offenlegen.

Geheimhaltungsvereinbarungen tragen dazu bei, die Vertraulichkeit des Informationsaustauschs mit Kunden oder potenziellen Partnern zu wahren. Sie sind nur wirksam, wenn die andere Seite die Informationen geheim hält.

Besser lassen sich Informationen schützen, indem der Zugang auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt wird, die davon Kenntnis haben müssen. Generell kann man Daten auch verschlüsseln (vor allem wenn sie über das Internet verschickt werden) und den Zugang zu bestimmten Bereichen eines Produktionsbetriebs überwachen.

Folie 44

IP in der Praxis – Übung

In dieser Übung werden die Themen IP- und Geschäftsstrategien sehr allgemein behandelt. Bevor rechtliche oder Geschäftsentscheidungen getroffen werden, sollte immer professioneller Rat eingeholt werden.

IP in der Praxis

Welches IP-Recht wann nutzen?

Eine Übung zur Entscheidungsfindung

Folie 45

Antiallergisches Sprühgerät und Spray

Teilen Sie die Studierenden in Gruppen von 4 - 5 Personen ein und händigen Sie ihnen die Übung aus.

Geben Sie den Studierenden 10 Minuten zur Bearbeitung der Fragen und anschließend 10 Minuten zur Diskussion.

Übung

Ein Hochschulforschungsteam hat ein neues Arzneimittel entwickelt, das bei der Behandlung bestimmter Allergien sehr wirksam ist.

Nach der Erforschung unterschiedlicher Anwendungsarten kam das Team zu dem Schluss, dass das Mittel am besten über die Nase als feiner Nebel zugeführt wird. Die Forscher entwarfen ein Sprühgerät und führten Laborversuche durch. Das Sprühgerät weist eine spezielle Düse auf, die eine wirksamere Verabreichung ermöglicht, indem winzige Tröpfchen gleicher Größe und Geschwindigkeit gebildet werden, die die optimale Stelle in der Nase erreichen und besser absorbiert werden können. Das Pumpsystem wurde ebenfalls verbessert, sodass eine bestimmte, genau festgelegte Menge des Produkts verabreicht wird, die zur Behandlung der Symptome für einen ganzen Tag ausreicht. Das Team ist deshalb der Meinung, dass das Produkt Marktführer werden könnte.

Das Team hat einem Ingenieurbüro aus dem Technologiepark der Universität einen Prototyp des Sprühgeräts gezeigt. Gemeinsam mit diesem Büro wurde ein attraktives, zur Vermarktung geeignetes Design der Sprühdose entwickelt. Das Design ist minimalistisch – "klinisch sauber" – und besteht aus einer weißen Dose mit einem grünen Knopf.

Die Forscher sehen im Bereich der Antiallergieprodukte einen Wachstumsmarkt und haben deshalb eine Werbeagentur mit der Ausarbeitung einer Strategie beauftragt, die ihnen für die nächsten Jahrzehnte einen großen Marktanteil verschaffen soll. Zusammen haben sie einen Markennamen, NEBU-ALLERG, und einen Plan für ein attraktives Logo ausgearbeitet. Ihrer Meinung nach sollte der Slogan einfach gehalten sein, und ihr Vorschlag lautet: "Bei Grün geht's los!" Die Werbeagentur wird eine Website und andere Materialien entwickeln, die die Kampagne unterstützen sollen.

Ihre Aufgabe

- Ermitteln Sie die verschiedenen IP-Elemente in diesem Projekt.
- Machen Sie Vorschläge, wie diese geschützt werden können.
- Stellen Sie fest, welche vertraglichen Probleme es geben könnte.



Bilden Sie Gruppen von 4 - 5 Personen und lesen Sie die Übung, die Sie bekommen haben.

Darin geht es um ein neues Arzneimittel, das von einem Hochschulforschungsteam entwickelt wurde. Das Mittel ist sehr wirksam bei der Behandlung bestimmter Allergien. Das Team hat auch ein Sprühgerät mit einer speziellen Düse zur Anwendung über die Nase entworfen, was eine wirksamere Verabreichung ermöglicht, sowie ein verbessertes Pumpsystem, mit dem eine bestimmte, genau festgelegte Menge des Mittels verabreicht wird.

Gemeinsam mit einem Ingenieurbüro aus dem Technologiepark der Universität hat das Team auch ein attraktives Design für die Sprühdose entwickelt.

In Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur wurden ein Markenname, NEBU-ALLERG, ein attraktives Logo und ein Slogan ("Bei Grün geht's los!") ausgearbeitet. Die Agentur plant außerdem eine Website und andere Materialien zur Unterstützung der Kampagne.

In den nächsten 10 Minuten sollten Sie:

- die verschiedenen IP-Elemente in diesem Projekt ermitteln,
- Vorschläge machen, wie diese geschützt werden können und
- ermitteln, welche vertraglichen Probleme es geben könnte.

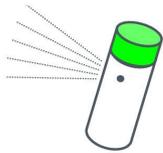
Folie 46

Welche Elemente können geschützt werden?

Verwenden Sie diese Folie, um die Aspekte zusammenzufassen, auf die sich die Studierenden konzentrieren sollen.

Welche Elemente können geschützt werden?

- Arzneimittel
- Düse
- Pumpsystem
- Sprühdose
- Markenname:
– NEBU-ALLERG
- Logo



- Slogan:
"Bei Grün geht's los!"
- Domainname
- Werbematerial

Auf diese Aspekte sollten Sie sich konzentrieren.

Folie 47

Patente und Geschmacksmuster (I) (animierte Folie)

Arzneimittel

Möglicherweise schlagen die Studierenden vor, den Wirkstoff zu patentieren. Das wäre richtig. Eventuell schlagen sie auch vor, das Verfahren zur Herstellung von X zu patentieren. Ja – aber haben sie auch in Erwägung gezogen, dass ein Betriebsgeheimnis genauso wirksam sein könnte? Wenn sich das Herstellungsverfahren nicht aus dem Endprodukt herleiten lässt, sollte es besser als Betriebsgeheimnis behandelt werden. Ist das Verfahren hingegen nicht leicht geheim zu halten oder wird eine Lizenzvergabe beabsichtigt, so ist die Patentierung die bessere Option.

Vorgeschlagen werden könnte ferner die Patentierung der Rezeptur (Mischung von X in einer Lösung mit anderen Stoffen, z. B. Konservierungsstoffen, Säureregulatoren, Emulgatoren). Falls eine Patentanmeldung für X wegen mangelnder Neuheit zurückgewiesen wird, könnte dafür seine neue Rezeptur mit anderen Stoffen patentiert werden. Allerdings sind auf diesem technischen Gebiet viele Rezepturen allgemein verbreitet, sodass der Nachweis der erfinderischen Tätigkeit schwierig sein könnte.

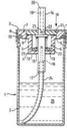
Schließlich wäre als Vorschlag denkbar, ein Verfahren zur Anwendung der Chemikalie bei der Behandlung von Allergien zu patentieren. In anderen Situationen wäre das richtig, nicht aber hier. Wenn die Erfindung ein neues Radarsystem wäre, könnten Sie die Radarausrüstung selbst, ein Verfahren zu ihrer Herstellung und ein Verfahren zum Erkennen von Objekten mithilfe des neuen Radarsystems patentieren. Im medizinischen Bereich jedoch können Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, nicht patentiert werden. Dies war eine politische Entscheidung. Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, wenn ein Arzt eine lebensrettende Operation nicht durchführen kann, nur weil er keine Lizenz vom Patentinhaber des Verfahrens bekommen kann. Während also Arzneimittel, medizinische Geräte (Röntgengeräte, Endoskope usw.) und Prothesen (z. B. künstliche Hüftgelenke) potenziell patentiert werden können, gilt dies nicht für Verfahren zur Diagnose oder Behandlung von Arthritis oder für Verfahren zur operativen Implantation von Hüftgelenken.

Patente und Geschmacksmuster (I)

Arzneimittel

Patente auf

- den Wirkstoff?
(den "Stoff X")
- das Verfahren zur Herstellung von X?
Besser als Betriebsgeheimnis?
- die Rezeptur?
(Kombination von X mit anderen Stoffen)
- das Anwendungsverfahren?
(d. h. die Behandlung von Allergien mit X)



Wie würden Sie zunächst einmal das Arzneimittel schützen?

Und wie das Verfahren zur Herstellung von X?

Und die Rezeptur?

Wie sieht es mit einem Verfahren zur Anwendung des Sprays bei der Behandlung von Allergien aus?

Folie 48

Patente und Geschmacksmuster (II) (animierte Folie)

Düse

Falls vorgeschlagen wird, die Düse als eingetragenes Geschmacksmuster zu schützen, fragen Sie, ob die innere Form der Düse bei ihrer Verwendung sichtbar bleibt – was eine Voraussetzung für den Schutz als eingetragenes Geschmacksmuster ist. Die Antwort lautet nein. (Dieser Aspekt wird ausführlicher im Aufbauomodul zu Geschmacksmustern behandelt.)

Fragen Sie dann, ob die Düsenform von ästhetischen oder funktionellen Kriterien bestimmt ist. Sie ist natürlich funktionell, also patentierbar (und damit vom Schutz als Geschmacksmuster ausgenommen). In Ländern, die Gebrauchsmusterschutz anbieten, käme auch die Anmeldung als Gebrauchsmuster infrage. Das wäre schneller und möglicherweise billiger und damit attraktiver, falls im Anfangsstadium des Projekts nur begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Pumpsystem

Betrachten wir dann das Pumpsystem, das sich von der Düse klar unterscheidet. Dafür könnte eine Patentanmeldung und in einigen Ländern auch ein Gebrauchsmuster eingereicht werden. Weisen Sie alle Vorschläge zurück, die Düse und das Pumpsystem in einer gemeinsamen Patentanmeldung zu kombinieren, um Geld zu sparen. Es handelt sich um zwei völlig verschiedene Erfindungen. Das Patent auf das Pumpsystem könnte künftig völlig unabhängig vom Düsenpatent zu anderen Zwecken lizenziert werden und umgekehrt.

Sprühdose

Kommen wir schließlich zum Sprühgerät selbst. Die Form sowie die Farbe der Dose und des Knopfs wurden so gestaltet, dass sie für den Verbraucher attraktiv sind. Diese ästhetischen Merkmale unterscheiden sich von den funktionalen Merkmalen der Düse und des Pumpsystems. Das Design des Sprühgeräts könnte leicht durch ein eingetragenes Geschmacksmuster geschützt werden (und genießt auch ohne Eintragung Schutz für drei Jahre). Die Studierenden werden wahrscheinlich auch erkennen, dass die Form als Marke registriert werden kann (siehe Toblerone oder die Coca-Cola-Flasche).

Aber Vorsicht: Wer hat die Spraydose entwickelt?

Das Ingenieurbüro aus dem Technologiepark der Universität. Sie müssen deshalb die Verträge für die Entwicklung des Sprühgeräts daraufhin prüfen, ob das Forschungsteam der Universität überhaupt berechtigt ist, IP-Schutz dafür anzumelden, oder ob dieser Anspruch möglicherweise beim Ingenieurbüro liegt. Daher wäre es wichtig, so rasch wie möglich eine Rechtsübertragung vorzunehmen.

Machen Sie deutlich, dass das Ingenieurbüro – im Wesentlichen ein Unterauftragnehmer – potenziell eine "undichte Stelle" für technische oder Geschäftsgeheimnisse ist (was besonders vor der Einreichung einer Patentanmeldung gefährlich ist), sodass man auch über Geheimhaltungsvereinbarungen nachdenken sollte. Der Prototyp wurde dem Ingenieurbüro gezeigt, d. h. selbst wenn Patent- oder Gebrauchsmusterschutz für die technischen Merkmale des Sprühgeräts (Düse und Pumpsystem) beantragt wurde, wäre eine Geheimhaltungsvereinbarung sinnvoll. Darin festgehalten werden sollten die Rechte der Universität an dem Prototyp und die Verpflichtung zur Geheimhaltung; die Rechte am Geschmacksmuster werden besser in einer gesonderten Vereinbarung abgedeckt.

Patente und Geschmacksmuster (II)

Düse

- Patent
- Gebrauchsmuster

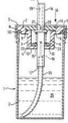
Pumpsystem

- Patent
- Gebrauchsmuster

Sprühdose

- Geschmacksmuster: eingetragen oder nicht
- Marke

Aber wem gehören diese IP-Rechte?


IP Teaching Kit 48

Was ist mit der Düse?

Und wie sieht es mit dem Pumpsystem aus?

Und mit der Sprühdose?

Und schließlich: wem gehören diese IP-Rechte?

Folie 49

Marken, Urheberrecht und Domainnamen (animierte Folie)

Markenname, Logo und Slogan

Gibt es Probleme mit dem Markennamen, dem Logo oder dem Slogan? Der Markenname ist ein geprägtes Wort (wie Kodak oder Sony) und hat deshalb das Potenzial zu einer "starken" Marke. Eine "reine" Wortmarke, die nicht durch Schriftgröße oder -art eingeschränkt ist, verleiht außerdem breiteren Schutz als eine "stilisierte" Wortmarke, die das Wort oder den Namen nur schützt, wenn sie auf eine bestimmte Art geschrieben sind.

Der Slogan ist weder anpreisend oder beschreibend, noch gibt er einen Typ, eine Menge oder Art an, sodass es hier keine Probleme gibt. (Dieser Aspekt wird ausführlicher im Aufbaumodul über Marken behandelt.)

Langfristig könnten eingetragene Marken den besten Schutz bieten. Im Gegensatz zu Patenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern laufen sie nicht ab. Wenn es also aufgrund von Patenten gelingt, die Wettbewerber so lange von dieser Marktnische fernzuhalten, dass man mit diesem Markennamen einen Ruf aufbauen kann, dann bleibt auch nach Ablauf der Patente und anderer IP-Rechte ein großer Marktanteil durch die Marken gesichert.

Werbematerial

Werbematerial – Texte und Grafiken für Poster, Flyer, Jingles, Fernseh- und Radiospots und Webseiten – wird durch das Urheberrecht abgedeckt.

Aber Vorsicht: Wem gehören diese Rechte? Überprüfen Sie die Verträge mit der Werbeagentur und lassen Sie die IP-Schutzrechte und die Rechte auf das Werbematerial auf sich übertragen. Achten Sie auch darauf, dass die Werbeagentur nicht zur Eigentümerin der eingetragenen Marken wird (wenn sie für Sie die Markennamen und Slogans entwickelt und die Markenmeldungen einreicht).

Man könnte außerdem vorschlagen, Geheimhaltungsvereinbarungen zu unterzeichnen, um zu verhindern, dass vertrauliche Geschäftsinformationen (Produktpreise, Marketingstrategie, Termine für die Markteinführung, technische Daten usw.) weitergegeben werden.

Domainnamen

Domainnamen sind wichtige Marketingtools.

Wenn NEBU-ALLERG als Marke eingetragen wird, ist dies ein wirksamer Schutz gegen Cybersquatter, die "www.nebuallerg.com" (ohne Bindestrich) oder "www.nebu-allerg.eu" und ähnliche Varianten registrieren lassen könnten.

Um Schadensersatz für Verluste durch Cybersquatter zu erhalten, müssten Sie diese nach dem Markengesetz verklagen und nachweisen, dass sie mit ihrem Verhalten versucht haben, die Verbraucher zu verwirren oder in die Irre zu führen.

Das Marketingteam könnte auch "www.thegreenbutton.com" registrieren lassen, wenn es der Meinung ist, dass die Kunden in der Apotheke auch nach "dem Allergiemittel mit dem grünen Knopf" fragen könnten, statt den Namen NEBU-ALLERG zu nennen. Der Domainname www.thegreenbutton.com könnte damit sogar noch wertvoller sein. Es ist deshalb sehr ratsam, Domainnamen als eingetragene Marken registrieren zu lassen.

Marken, Urheberrecht und Domainnamen

- **Markenname:** NEBU-ALLERG **Marke** ®
- **Logo:** **Marke** ®
- **Slogan:** "Bei Grün geht's los!" **Marke** ®
- **Werbematerial:** **Urheberrecht** ©

▪ **Domainnamen:**
 - www.nebu-allerg.com
 - www.thegreenbutton.com

Wem gehören diese IP-Rechte?



Was ist mit dem Markennamen, dem Logo und dem Slogan? Dafür kann Markenschutz beantragt werden.

Was das Werbematerial betrifft, so werden die Texte und Grafiken für Poster, Flyer, Jingles, Fernseh- und Radiospots und Webseiten alle durch das Urheberrecht abgedeckt. Aber Vorsicht: Wem gehören diese Rechte? Der Werbeagentur. Sie müssen deshalb versuchen, die Rechte auf sich übertragen zu lassen.

Wie sieht es mit einer Geheimhaltungsvereinbarung mit der Agentur aus? Das ist eine gute Idee, denn sie schützt davor, dass vertrauliche Geschäftsinformationen wie Preise, Marketingstrategien, Termine für die Markteinführung, technische Daten usw. weitergegeben werden.

Zum Domainnamen: wenn NEBU-ALLERG als Marke eingetragen wird, ist dies ein wirksamer Schutz gegen Cybersquatter, die "www.nebuallerg.com" (ohne Bindestrich) oder "www.nebu-allerg.eu" und andere Varianten registrieren lassen könnten.

Da Kunden in der Apotheke wahrscheinlich mitunter nach "dem Allergiemittel mit dem grünen Knopf" fragen, wäre es sinnvoll, auch "www.thegreenbutton.com" registrieren zu lassen.

Folie 50

Wie geht es weiter?

Wie geht es nun weiter?

Sie müssen sicherstellen, dass Sie nicht eine bereits vorhandene Technologie neu erfunden haben und dass Sie keinen bereits eingetragenen Markennamen benutzen.

Dazu können Sie selbst eine erste Recherche in den einschlägigen Online-Datenbanken durchführen, deren Benutzung kostenlos ist:

- Suchen Sie zum Beispiel in Espacenet nach einschlägigen technischen Informationen. (Gibt es die Technologie bereits?)
- Suchen Sie zum Beispiel in der Datenbank "TMview" oder in der jeweiligen nationalen Datenbank, um herauszufinden, ob der Name bereits als Marke eingetragen ist.

Wenn Sie nur Grundkenntnisse im IP-Bereich haben, sollten Sie sich stets professionell beraten lassen, bevor Sie IP-Schutz beantragen. Wenn also die Forscher in unserer Übung die Entwicklung und Vermarktung ihres Produkts vorantreiben möchten, sollten sie als nächstes einen Patent- und Markenanwalt zu folgenden Fragen konsultieren:

- Ist das, was Sie entwickelt haben, patentierbar?
- Wie sieht es mit dem Prinzip der Handlungsfreiheit aus? Verletzt Ihre Technologie gültige Patente in den Ländern, in denen Sie aktiv werden möchten?
- Gibt es Unternehmen, die für eine Lizenzvergabe oder Lizenznahme infrage kämen?
- Wer sind Ihre potenziellen Partner, Kunden und Lieferanten sowie Wettbewerber?
- Besteht in puncto Marken und Geschmacksmuster ein Risiko, dass Schutzrechte verletzt werden?

Näheres zur Informationssuche für Patente und Marken findet sich im Modul über "IP Search Tools".

Wie geht es weiter?

- Patente - kostenlose Suche in den über 80 Mio. Dokumenten in Espacenet
- Marken und Geschmacksmuster - kostenlose Suche in TMview
- Professionelle Beratung
 - Ist Ihre Erfindung neu, erfinderisch und patentierbar?
 - Besteht das Risiko, dass Sie die Rechte anderer verletzen?
 - Wer käme als Lizenznehmer infrage?
 - Wer käme als Lizenzgeber infrage?
 - Wer sind Ihre potenziellen Kunden, Lieferanten und Wettbewerber?





IP Teaching Kit 50

Wie geht es nun weiter?

Sie müssen sicherstellen, dass Sie nicht eine bereits vorhandene Technologie neu erfunden haben und dass Sie keinen bereits eingetragenen Markennamen benutzen.

Das können Sie mithilfe einer Recherche überprüfen.

Sie können selbst eine erste Online-Recherche durchführen, zum Beispiel in Espacenet oder TMview, deren Benutzung kostenlos ist.

Sie sollten zu den hier aufgeführten Fragen aber auch professionellen Rat einholen.

Text zur praktischen Übung

Antiallergisches Sprühgerät und Spray

Ein Hochschulforschungsteam hat ein neues Arzneimittel entwickelt, das bei der Behandlung bestimmter Allergien sehr wirksam ist.

Nach der Erforschung unterschiedlicher Anwendungsarten kam das Team zu dem Schluss, dass das Mittel am besten über die Nase als feiner Nebel zugeführt wird. Die Forscher entwarfen ein Sprühgerät und führten Laborversuche durch. Das Sprühgerät weist eine spezielle Düse auf, die eine wirksamere Verabreichung ermöglicht, indem winzige Tröpfchen gleicher Größe und Geschwindigkeit gebildet werden, die die optimale Stelle in der Nase erreichen und besser absorbiert werden können. Das Pumpsystem wurde ebenfalls verbessert, sodass eine bestimmte, genau festgelegte Menge des Produkts verabreicht wird, die zur Behandlung der Symptome für einen ganzen Tag ausreicht. Das Team ist deshalb der Meinung, dass das Produkt Marktführer werden könnte.

Das Team hat einem Ingenieurbüro aus dem Technologiepark der Universität einen Prototyp des Sprühgeräts gezeigt. Gemeinsam mit diesem Büro wurde ein attraktives, zur Vermarktung geeignetes Design der Sprühdose entwickelt. Das Design ist minimalistisch – "klinisch sauber" – und besteht aus einer weißen Dose mit einem grünen Knopf.

Die Forscher sehen im Bereich der Antiallergieprodukte einen Wachstumsmarkt und haben deshalb eine Werbeagentur mit der Ausarbeitung einer Strategie beauftragt, die ihnen für die nächsten Jahrzehnte einen großen Marktanteil verschaffen soll. Zusammen haben sie einen Markennamen, NEBU-ALLERG, und einen Plan für ein attraktives Logo ausgearbeitet. Ihrer Meinung nach sollte der Slogan einfach gehalten sein, und ihr Vorschlag lautet: "Bei Grün geht's los!" Die Werbeagentur wird eine Website und andere Materialien entwickeln, die die Kampagne unterstützen sollen.

Ihre Aufgabe

- Ermitteln Sie die verschiedenen IP-Elemente in diesem Projekt.
- Machen Sie Vorschläge, wie diese geschützt werden können.
- Stellen Sie fest, welche vertraglichen Probleme es geben könnte.

Nutzungsbedingungen

Das IP Teaching Kit (IPTK) wurde vom EPA in Zusammenarbeit mit dem EUIPO erstellt.

Die Inhalte des IPTK sind ausschließlich für Lehr- und Informationszwecke gedacht. Die Informationen sind nur allgemeiner Art und nicht als Bezugnahme auf die besonderen Umstände einzelner Fälle, Personen oder Einrichtungen zu verstehen.

Das EPA und das EUIPO können nicht garantieren, dass die Informationen immer erschöpfend, vollständig, präzise und aktuell sind. Das EPA und das EUIPO haften daher nicht für Verluste oder Schäden, die aus dem Vertrauen auf nicht als verbindlich geltende Informationen entstehen.

Die Informationen stellen keinesfalls einen professionellen oder juristischen Rat dar.

Das IPTK und seine einzelnen Module können geändert oder übersetzt werden, sofern das EPA und das EUIPO als Urheber der Originalfassung angegeben werden und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Originalmaterial geändert wurde, die geänderte oder übersetzte Fassung vom EPA und vom EUIPO nicht autorisiert ist und

das EPA und das EUIPO keine Gewähr für die Richtigkeit einer solchen geänderten oder übersetzten Fassung übernehmen. Sonstige Hinweise auf das EPA und das EUIPO, insbesondere ihre offiziellen Logos, sind aus einer solchen Version zu streichen.

Die Nutzer überlassen dem EPA und dem EUIPO unentgeltlich eine elektronische Kopie der Änderungen oder Übersetzungen, die das EPA und das EUIPO als Teil des IPTK oder als zusätzliche bzw. fremdsprachige Version weiterverbreiten dürfen. In diesem Fall nennen das EPA und das EUIPO auf Wunsch den Urheber der Änderungen oder Übersetzungen.

Das IPTK und seine einzelnen Module, einschließlich geänderter oder übersetzter Fassungen, dürfen nur für nicht gewerbliche Unterrichts- und Lernzwecke verwendet werden.

Online-Zugriff auf die umfassende Sammlung des IPTK sowie auf Aktualisierungen und weitere Schulungsangebote erhalten Sie unter www.epo.org/learning-events/materials/kit_de.html. Dort finden Sie auch ein Tutorium für Lehrkräfte und Vortragende.

Impressum

Redaktion

Europäisches Patentamt (EPA) und
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Herausgeber

EPA München
2. Auflage
ISBN 978-3-89605-156-1

Konzept und Koordination

Europäische Patentakademie

Inhalte

EPA
EUIPO
Gemeinschaftliches Sortenamt
Ip4inno-Projekt (<http://www.ip4inno.eu>)

Erstellung/Bearbeitung einzelner Module

Graham Barker
Silvia Baumgart
Robert Harrison
Anu Idicula
Ingrida Karina-Berzina
John Mc Manus
Sérgio Maravilhas Lopes
Anna Yotova

Abschließendes Lektorat und Übersetzung

Sprachendienst des EPA

Gestaltung

EPO Graphic Design München

Fotos

Titelbild: Thinkstock

Das IPTK kann kostenfrei auf der Website des EPA (www.epo.org/learning-events/materials/kit_de.html)
und der Website des EUIPO (<https://euiipo.europa.eu>) heruntergeladen werden.

© EPO 2016

Europäisches Patentamt
www.epo.org

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
www.euipo.eu

